

Praxishilfe:

Inklusion und Teilhabe von Freiwilligen mit Behinderungen



Tamina leistete 2023-2024 ein FSJ in einer Kita.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon 030 24636-0
Telefax 030 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Joachim Rock

Autor*innen:

Charlotte Reichardt, Der Paritätische Gesamtverband
Timothy Redfern, Der Paritätische Berlin
Dr. Stefanie Hecht, Netzwerk alma
Melanie Kroll, *bezev* – Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e. V.
Birte Jürgens, *bezev* – Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e. V.
Rebecca Daniel, *bezev* – Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. / INIE
Stephanie Ritzrow, ehemalige Freiwillige von *bezev*
Emilia Dorfner, ehemalige Freiwillige von *bezev*

Kontakt:

Charlotte Reichardt, Koordinierungsstelle Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten,
Der Paritätische Gesamtverband
Telefon 030 24636-464 | E-Mail: inklusion@paritaet.org | www.freiwilligendienste-fuer-alle.de

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder / Grafiken:

© Maïke Fellmoser / sympathiefilm (Titel, S. 9, 10, 20), David Ausserhofer / Der Paritätische Gesamtverband (S. 5), KAORA Design | Frankfurt am Main (S. 6, 28, 33, 34, 35, 37, 39, 44), Freiwilligendienste Kultur und Bildung / BKJ | Andi Weiland (S. 7), Inge Hülpes / Bistum Trier (S. 8, S. 30), Gesellschaftsbilder | Andi Weiland (S. 12, 36).

1. Auflage, September 2024

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	5
Die Koordinierungsstelle „Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten“	6
Erfolgsgeschichten	7
Sarah machte ihr FSJ im Kulturamt Erlangen	7
Ein Freiwilligendienst öffnete Niklas neue Türen	8
Für Marcel war das FÖJ ein Sprungbrett zum selbständigen Leben	9
1. Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten	11
Reflexion und Sensibilisierung als Voraussetzungen inklusiver Arbeit	11
Was ist eine Behinderung?	12
Was sind Inklusion und Diversität? Was ist Teilhabe?	14
Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen	15
2. Unterstützungsbedarfe von Freiwilligen mit Behinderungen:	
Gespräche führen, sensibel erfragen, Bedarfe verstehen!	16
Die Frage nach einer Behinderung – frühzeitig und sensibel!	16
Behinderung bekannt, jetzt Bedarfe ermitteln!	17
Bedarfsermittlung für Anträge auf Leistungen zur Teilhabe	19
Fragebögen und Gesprächsleitfäden für die Erfassung von Bedarfen	19
Fragebogen / Gesprächsleitfaden – Allgemein	21
Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Sehen“	22
Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Hören“	23
Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Motorik“	24
Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Leichte Sprache“	25
Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Mentale Gesundheit“	27
3. Leistungen zur Teilhabe für Freiwillige mit Behinderungen: Hilfe zur Antragstellung	28
Welche Leistungen zur Teilhabe können Freiwillige erhalten?	28
Assistenzleistungen	30
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	33
Leistungen zur Förderung der Verständigung	34
Leistungen zur Mobilität	34
Hilfsmittel	36
Betreutes Wohnen	36
Weitere Hilfestellungen	37
Wo können Leistungen zur Teilhabe im Freiwilligendienst beantragt werden?	37
Herausforderungen in der Umsetzung	39
Weitere Fördermöglichkeit für Freiwilligendienste: Besonderer Förderbedarf	42
Praktische Hinweise zur Antragstellung über die Eingliederungshilfe	42
Fristen bei der Antragstellung	42

Musterantrag für einen formlosen Antrag über die kommunale Eingliederungshilfe	43
Beratungsangebote und nützliche Adressen	44
4. Vermittlung von Freiwilligen mit Behinderungen in inklusive Einsatzstellen	45
5. Inklusion und Barrierefreiheit in Einsatzstellen: Praxisempfehlungen und Checklisten	46
6. Inklusion und Barrierefreiheit im Seminarkontext: Praxisempfehlungen und Checklisten	50
Haltung	50
Zielgruppenansprache / Einladung	50
Konzept und Planung	51
Zugänglichkeit	51
Ausstattung	52
Verpflegung	52
Inhalte	53
7. Fazit und Ausblick: Freiwilligendienste für ALLE!	54
Quellenverzeichnis	56

Vorwort

Liebe Leser*innen,

die Koordinierungsstelle „Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten“ des Paritätischen Gesamtverbandes hat das Ziel, die Diversität und Inklusion in den Freiwilligendiensten verbandsübergreifend zu fördern – damit alle mitmachen können, unabhängig von einer Behinderung, Migrationshintergrund, Geschlechtsidentität, Schulabschluss, Sexualität, ethnischer oder sozialer Herkunft. Die Koordinierungsstelle wird seit 2022 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen für drei Jahre gefördert.

Diese Handreichung dient speziell als Praxishilfe zur Förderung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Freiwilligendiensten. In ihr werden Fachwissen, Handlungsempfehlungen und eine Reihe praktischer Arbeitshilfen und Werkzeuge zusammengetragen, um Fachkräften eine umfangreiche Hilfe an die Hand zu geben, um Inklusion zu verwirklichen. Sie ist damit nicht nur ein Informationsmedium, sondern ein Zeichen unseres Engagements für eine inklusive Gesellschaft, eine inklusive Freiwilligenarbeit und für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist seit vielen Jahren ein starker Verfechter der sozialen Inklusion und setzt sich mit aller Kraft für die Rechte und Chancen von Menschen mit Behinderungen ein. Als ein gewichtiger Akteur im Bereich der Freiwilligendienste in Deutschland haben wir die Verantwortung, sicherzustellen, dass diese Dienste für alle Bürger*innen zugänglich sind, und darin zu unterstützen, Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist nicht nur eine wertvolle Erfahrung für die Freiwilligen selbst, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Gemeinschaft und der Demokratie. Freiwilligendienste sind



ein Gewinn Hoch3: Für die Freiwilligen, für die Einsatzstellen und für die Gesellschaft.

Wir sind fest davon überzeugt, dass Inklusion und Diversität die Freiwilligendienste selbst stärkt und dass Menschen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten und Fähigkeiten voneinander lernen und voneinander profitieren können. Durch Beratungsarbeit, Fortbildung, Sensibilisierung und Informationsaufbereitung bringt die Koordinierungsstelle den Inklusionsgeist des Paritätischen in den Freiwilligendiensten für Einsatzstellen, Freiwilligendienstträger, Pädagog*innen und selbstverständlich für die Freiwilligen selbst voran. Diese Praxishilfe ist ein Ergebnis dieser Arbeit.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Praxishilfe hilfreiche Informationen bietet, um selber an einem Freiwilligendienst zu partizipieren, oder anderen Menschen die Teilhabe und Teilnahme an Freiwilligendiensten zu ermöglichen. Somit adressieren wir diese Praxishilfe sowohl an Träger und Einsatzstellen in den Freiwilligendienste, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, an öffentlich-rechtliche Kostenträger als auch an Personen, die an einem Freiwilligendienst interessiert sind, an Freiwillige, an Eltern, sowie an alle, die einen Beitrag zur Inklusion leisten wollen.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbandes

Die Koordinierungsstelle „Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten“

Die Koordinierungsstelle Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten ist bestrebt, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die Anerkennung von Vielfalt als Schlüsselthemen in den Freiwilligendiensten zu fördern. Dabei arbeitet die Koordinierungsstelle verbandsübergreifend und bundesweit eng mit verschiedenen Akteur*innen zusammen, um sicherzustellen, dass Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Hintergründen gleichermaßen von den Freiwilligendiensten profitieren können. Diesem Ziel geht die Koordinierungsstelle durch niedrigschwellige Angebote in Form von Beratung, Fort- und Weiterbildung, kollegialen Fallbesprechungen, Workshops, Erstellung von Handreichungen sowie der Pflege der Webseite und Datenbank www.freiwilligendienste-fuer-alle.de nach. Die Koordinierungsstelle wird seit 2022 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen (BMFSFJ) für drei Jahre gefördert.

Diese Praxishilfe richtet sich an Fachkräfte der Freiwilligendienste sowie an Freiwillige mit Behinderungen und ihre Bezugspersonen. Sie bietet eine fundierte Einführung zu den Themen Behinderung, Inklusion und Barrierefreiheit und soll eine praktische Handlungsempfehlung zum sensiblen und diskriminierungsfreien Erfragen von Unterstützungsbedarfen sein. Zudem gibt die Praxishilfe eine Orientierung zu sozialrechtlich förderfähigen Unterstützungsleistungen sowie Leitlinien für Barrierefreiheit und Inklusion in Einsatzstellen und auf Seminaren. In der Handreichung finden sich auch reale und ermutigende Beispiele von Menschen mit Behinderungen, die erfolgreich an Freiwilligendiensten teilgenommen haben – oft mithilfe von Teilhabe- und Assistenzleistungen, die durch öffentliche Kostenträger gewährt wurden. Ihre Geschichten und ihr Engagement sind ein Beweis dafür, dass Inklusion nicht nur eine Idee ist,

sondern in der Praxis umgesetzt werden kann. Der Begriff Inklusion wird am häufigsten in Verbindung mit Menschen mit Behinderungen thematisiert. Dennoch bezieht sich Inklusion auf alle Menschen. Andere Personengruppen und Diversitätsdimensionen sollen nicht außer Acht gelassen werden, wenn es um Inklusion geht. Da die Inklusion von Menschen mit Behinderungen Ziel und Schwerpunkt dieser Handreichung ist, beschränkt sich unsere Diskussion hier auf diese Zielgruppe.

Für die Zusammenarbeit an dieser Praxishilfe dankt die Koordinierungsstelle insbesondere Timothy Redfern vom Paritätischen Landesverband Berlin und ehemaligen Referent*innen der Koordinierungsstelle Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten, außerdem Dr. Stefanie Hecht von Netzwerk alma, Melanie Kroll und Birte Jürgens von bezev – Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e. V., sowie Stefanie Ritzrow und Emilia Dorfner, die mit großem Engagement ihre Expertise und Erfahrung in die Erstellung dieser Handreichung eingebracht haben. Zudem gilt der Dank allen Freiwilligen mit Behinderungen und deren Assistenzkräften, die ihre Geschichten mit uns geteilt haben. Ein weiterer Dank geht an alle Fachkräfte der Träger und Einsatzstellen, die sich seit Jahren um die inklusive und diversitätssensible Ausgestaltung ihrer Angebote bemühen und dem Fachbeirat der Koordinierungsstelle, der das Projekt über die drei Jahre eng begleitet hat.

Die Praxishilfe soll wertvolle Erkenntnisse vermitteln und Ihnen die Grundlagen vermitteln eine inklusive und diversitätsgerechte Zukunft der Freiwilligendienste zu etablieren. Nur gemeinsam können Barrieren überwunden werden und sichergestellt werden, dass jeder Mensch die Chance hat, seine Potenziale zu entfalten. Somit können Sie als Fachkräfte, Träger und Einsatzstelle auch einen wichtigen Beitrag zu Inklusion in den Freiwilligendiensten – und in der Gesellschaft – leisten.



Erfolgsgeschichten

Sarah machte ihr FSJ im Kulturamt Erlangen

Sarah machte ihren Freiwilligendienst im Kulturamt Erlangen. Als Freiwillige hat sie die Konzeption einer Audio-Deskription für ein Theaterstück begleitet, das auf dem internationalen „figures.theater.festival“ gespielt wurde.

Durch ihr Projekt im Freiwilligendienst trug Sarah dazu bei, das Theaterfestival in Erlangen ein Stück inklusiver zu machen. „Und auch, weil ich ja selbst im Rollstuhl sitze“, sagt sie. Ein Jahr arbeiten und in den Festival-Bereich reinschnuppern, das hat Sarah vom Freiwilligendienst erwartet. Und das hat sich erfüllt.



Für die Einsatzstelle war es eine neue Erfahrung, eine Person mit Behinderung im Team zu haben. „Aber es gab überhaupt keine Schwierigkeiten oder Herausforderungen, die uns vor unlösbare Probleme gestellt hätten“, sagt Volker Holzmann, der im Kulturamt Erlangen unter anderem die Freiwilligen betreut. „Wir haben zunächst geprüft, ob wir die Voraussetzungen für Barrierefreiheit überhaupt erfüllen. Das hatte davor noch keiner gemacht.“ Ein Headset zum Telefonieren und der Zugang zur barrierefreien Toilette ein Stockwerk höher mussten organisiert werden. Dann konnte Sarah loslegen.

Ein Problem für Sarah und den Freiwilligendienst entstand erst dann, als es um die Frage ging, wie Sarahs Assistenz finanziert wird. Diese Fachkraft unterstützt Sarah bei allen alltäglichen Aufgaben und ermöglicht es ihr, ein unabhängiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und Wünschen zu führen. „Ich bin davon ausgegangen, dass



die Assistenz während meines Freiwilligendienstes weiter über den Bezirk gefördert wird“, sagt Sarah. Aber der Bezirk erklärte zunächst, er sei bei Ableistung eines Freiwilligendienstes nicht für die Förderung zuständig. Damit stand Sarahs FSJ kurz vor dem Scheitern. Aber mit viel Überzeugungsarbeit konnte dann doch eine Bewilligung der Assistenzleistungen für die Dauer des Freiwilligendienstes erreicht werden.

Durch ihr FSJ stieß Sarah einen Prozess der inklusiven Öffnung an. „Insbesondere im Fall von Sarah war das äußerst gewinnbringend“, erklärt Volker Holzmann. Was sie begonnen hat, soll auch fortgesetzt werden. Das Team im Kulturamt Erlangen möchte sich jetzt weiterbilden, um die Abteilung auf lange Sicht inklusiver zu gestalten.

Quelle: Gekürzte Fassung des Artikels „Einfach erfinderisch sein. Dann geht alles“ – Freiwilligendienst mit Assistenz“ im Magazin Freiwilligendienste Kultur und Bildung der BKJ.

Ein Freiwilligendienst öffnete Niklas neue Türen



Niklas und seine Assistentkraft Steven.

Hallo, ich bin Niklas und mache derzeit meine Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement im Bischöflichen Generalvikariat in Trier. Hier wurde ich als Auszubildender übernommen, nachdem ich einen Bundesfreiwilligendienst hier erfolgreich geleistet habe.

Ich bin seit meiner Geburt durch eine Tetraspastik und infantile Zerebralparese behindert. Ich mag es, lieber einfach „behindert“ zu sagen, anstatt mit anderen Begriffen die Tatsache umständlich zu umschreiben. Ich bewege mich in einem Elektrorollstuhl und bin auf Unterstützung bei fast allen Aufgaben angewiesen.

Nach meinem Abitur habe ich Lebensmitteltechnik studiert, allerdings musste ich mein Studium abbrechen, da mich kein Betrieb für ein verpflichtendes Praxissemester beschäftigen wollte. Vom Integrationsfachdienst wurde mir damals gesagt, dass es für mich sehr schwierig wird, eine Ausbildung

auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt zu finden. Über die Beratungsstelle vom Club Aktiv in Trier wurde mir empfohlen, einen Bundesfreiwilligendienst zu machen. Also bewarb ich mich auf einen BFD über die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier. Dies war der Beginn eines Abenteuers, das mich zu meiner jetzigen Tätigkeit geführt hat.

Meinen BFD habe ich in der Medienstelle für Blinde und Sehbehinderte Menschen im Bistum Trier abgeleistet. Dank Aufzug und Rampe war der Zugang für mich barrierefrei. In der Einsatzstelle habe ich insbesondere an der Hör-Zeitschrift „Tonpost“ gearbeitet, welche einmal im Monat, mit verschiedensten Beiträgen auf CD gebrannt, an blinde und sehbehinderte Menschen deutschlandweit versendet wird.

Für die gesamte Dauer meines BFD wurde ein Fahrdienst und eine persönliche Assistenz vom Sozialamt in Trier bewilligt. Wenn Du eine gute Assistenz hast, lassen sich alle Herausforderung regeln. Der BFD hat in meiner beruflichen Entwicklung eine sehr große Rolle gespielt. Es war eine große Chance, denn hierdurch habe ich das Bistum als Arbeitgeber kennengelernt und im Zuge dessen meine jetzige Ausbildung gefunden. Es war auf jeden Fall ein immenser Erfolg, der mir viel gebracht hat.

Quelle: Interview zwischen der Koordinierungsstelle Inklusion und Diversität in den Freiwilligendienst und Niklas Kedenberg, 2022.



Für Marcel war das FÖJ ein Sprungbrett zum selbständigen Leben

Marcel ist 22 Jahre alt, kommt aus Baden-Württemberg und lebt mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Nach dem Besuch eines Internats und Beendigung seiner Schulzeit wollte sich Marcel nach Möglichkeiten außerhalb einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung umschauen, wie er sich beruflich und persönlich weiterentwickeln könnte. Schon damals interessierte sich Marcel für ökologische Bereiche: „Ich wusste, dass ich etwas mit Umweltschutz machen wollte“ erzählt er.

Über Umwege stießen seine Eltern auf das Projekt „FÖJ für ALLE!“ in Niedersachsen, das vom Netzwerk alma gemeinsam mit der Alfred-Töpfer-Akademie für Naturschutz geführt und über die Aktion Mensch gefördert wird. Durch eine engmaschige pädagogische Begleitung sowie die Vermittlung von bio-landwirtschaftlichen Einsatzstellen für junge Menschen mit Behinderungen war das Projekt ein passgenaues Angebot für Marcel. Nach einem Vorgespräch zum Ausloten von Marcells Interessen wurde für ihn eine Einsatzstelle gefunden: „Hof an den Teichen“, ein Bauernhof und „Arche-Betrieb“.

Zu Marcells Aufgaben gehörten die Fütterung der vom Aussterben bedrohten Tierrassen, die Ernte und Verarbeitung von Kräutern und Feldfrüchten und das Bauen von Zäunen.

Allerdings wohnte Marcel nicht in Lüneburg – sondern bei seiner Familie in Heidenheim in Baden-Württemberg. Die Teilnahme am FÖJ war nur mit einer Unterkunft vor Ort möglich, die Marcells Bedürfnissen Rechnung trug. Durch eigene Recherche fanden seine Eltern eine inklusive, betreute WG in Lüneburg. Die Finanzierung für die Betreuung in der WG beantragte Marcel als Leistung der Eingliederungshilfe (Betreutes Wohnen) über das Landratsamt in Heidenheim. Zudem beantragte er eine persönliche Assistenz für sein FÖJ. Nach einem persönlichen Termin zur Bedarfserhebung wurde sein Antrag vom Landratsamt Heidenheim als „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ bewilligt. Das Geld für die persönliche Assistenz wurde über ein persönliches Budget erbracht, das von Marcells Eltern verwaltet wurde. Die Förderung für die WG wurde direkt an den Träger in Lüneburg bezahlt.



Marcel in seiner Einsatzstelle, der „Hof an den Teichen“ in Lüneburg

Über zwölf Monate konnte Marcel viele Aspekte landwirtschaftlicher Arbeit kennenlernen: „Ich habe dort die Tiere gefüttert, gemistet und gepflegt, und ihnen Wasser gegeben“ erzählt er. „Nach sechs Monaten bin ich dann zur Arbeit mit den Pflanzen gewechselt. Ich habe Samen getopft, im Gewächshaus und in den Feldern gearbeitet, Gemüse und Kräuter geerntet. Manchmal auch Zäune gebaut. Es waren schöne Erlebnisse.“ Eine persönliche Assistentkraft begleitete Marcel 30 Stunden pro Woche in der Einsatzstelle und half ihm dabei, der Arbeit konzentriert nachzugehen, „dran“ zu bleiben, Anweisungen zu verstehen und seine Aufgaben zu erledigen.

„Durch das FÖJ hat Marcel eine unglaubliche Selbstständigkeit erreicht“ erzählt seine Mutter Meike. „Er ist in die WG in Lüneburg eingezogen, jeden Tag alleine im Bus gefahren, kümmert sich dort selber um das Einkaufen und Essen... innerhalb eines Jahres hat er eine extreme Selbstständigkeit entwickelt, die er weder im Internat noch im Elternhaus hatte.“ Nach dem FÖJ hat Marcel sich entschieden, in seiner WG in Lüneburg zu bleiben. Dort fängt er in Oktober 2023 eine Maßnahme zur Berufsfindung an, danach soll die Berufsausbildung in einem Inklusionsbetrieb erfolgen.

Und was bedeutete das FÖJ in Lüneburg für Marcel? „Freiheit“ sagt er stolz. „Man muss nicht immer in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung gehen. Es gibt auch andere Möglichkeiten, man muss sich nur trauen.“ Selbstbewusst und stolz geht er jetzt in Lüneburg seinen weiteren Weg. Viel Erfolg, Marcel!



Quelle: Interview zwischen der Koordinierungsstelle Inklusion und Diversität in den Freiwilligendienst und Marcel Bouchareb, 2022.

1. Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten

Reflexion und Sensibilisierung als Voraussetzungen inklusiver Arbeit

Der erste Schritt einer gleichberechtigten Teilhabe von allen Menschen an der Gesellschaft setzt ein bewusstes Wahrnehmen der eigenen Vorurteile voraus und die eigenständige Reflexion dieser. Die Wahrnehmung von Personen läuft nicht immer bewusst ab und individuelle Erfahrungen werden im Umgang mit Menschen eingebracht und verknüpft. Durch gesellschaftliche Normen, Vorannahmen und die eigene Sozialisation entsteht ein Verhalten, welches sich diskriminierend gegenüber Menschen auswirken kann, die nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechen bzw. den eigenen Gewohnheiten und dem vermeintlich „Bekanntes“ abweichen.¹ Diese Verhaltensmuster werden meistens automatisch übernommen, ohne sich dessen bewusst zu sein. Ein wichtiger Schritt ist, sich die eigenen Handlungsmuster bewusst zu machen. Selbstreflexion und die eigene Biographiearbeit sind außerdem wichtige Faktoren der Professionalisierung und Qualifizierung von Fachkräften.

„Die persönliche und berufliche Identität entwickelt sich im (selbst-) kritischen Umgang mit den eigenen, fremden und Arbeitsfeld spezifischen Anforderungen, [...]. So geht es beispielsweise darum, immer wieder selbstreflexiv die eigene Lebensgeschichte, das konkrete Verhalten mit dem konkreten Alltagsgeschehen vor Ort zu vernetzen, um festzustellen, welche Handlungsmomente konstruktiv und welche destruktiv waren/sind.“²

Im Zusammenhang mit dem Leitprinzip der Inklusion wird davon ausgegangen, dass die Gleichheit und Verschiedenheit aller Menschen kein Ausschlusskriterium für eine Teilhabe an der Gesellschaft darstellen. Inklusion ist ein stetiger Prozess, der sich verändern kann, darf und sollte, um so viele Perspektiven wie möglich aufzunehmen und Lebensrealitäten zu berücksichtigen. Diese Lebensrealität wahrzuneh-

men, gegen die eigenen Vorannahmen und Vorurteile, bedarf einer umfassenden Sensibilisierung für andere Lebensperspektiven und Realitäten sowie einer dezidierten Auseinandersetzung mit den eigenen Werten, Vorstellungen und Haltungen. Somit kann Inklusion nicht durch ein Abhaken oder Erfragen einfacher Kriterien verwirklicht werden, sondern bedarf einem aktiven Zuhören der von Diskriminierung betroffenen Personen und Kommunikation ihrer Bedarfe. Ansonsten besteht immer das Risiko, dass die Nutzung von (auch in dieser Handreichung enthaltenen) Checklisten und Fragebögen für eine inklusive Gestaltung zu mehr Barrieren und Diskriminierung führen können. Damit diese Praxishilfe sensibel und diskriminierungsfrei verwendet wird, soll diese Einleitung Sie dabei unterstützen eine eigene Reflexion zu starten und eine grundlegende Sensibilisierung zu den Themen Inklusion und Behinderung/Beeinträchtigung vermitteln.

Um einen eigenen Reflexionsprozess anzustoßen, können Fachkräfte sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Was verstehe ich unter der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen?
- Welchen Stellenwert hat Inklusion für mich und für meine Organisation?
- Was sind meine Vorannahmen zu Menschen mit Behinderungen?
- Welche exkludierenden Denk- und Verhaltensweisen habe ich selbst?
- Ist meine Sprachwahl sensibel und diskriminierungsfrei?

Diese Fragen können sich nicht nur im Umgang mit Menschen mit Behinderung gestellt werden, sondern auch gegenüber anderen diskriminierten und/oder marginalisierten Gruppen.

Hierüber hinaus empfiehlt es sich, Fortbildungen und Workshops zu den Themen: Behinderung und

¹ Vgl. Tröster (1990), Einstellungen und Verhalten gegenüber Behinderten. Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven sozialpsychologischer Forschung; Vgl. Cloerkes (2007), Soziologie der Behinderten. Eine Einführung; Vgl. Goffman (1967), Stigma: über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität; Vgl. Richter (2017), Selbstreflexion und Inklusion – am Beispiel von Kindern mit Behinderung in der Kita, <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/selbstreflexion-und-inklusion-am-beispiel-von-kindern-mit-behinderung-in-der-kita>, letzter Zugriff: 03.06.2024.

² Krenz, (o.J.), Bildung geschieht durch Bindung. Die Person und Rolle der Erzieherin als wichtigster Impulsgebung für die kindliche Entwicklung. Unter: <http://www.kindergarten-paedagogik.de/2102.html>, letzter Zugriff: 03.06.2024.

Inklusion sowie verwandten Themen wahrzunehmen, um die eigene Haltung und Denkweise kontinuierlich zu reflektieren. Dabei ist der Austausch mit der Zielgruppe und anderen Fachkräften besonders wichtig, um neue Einblicke und Denkanstöße zu gewinnen. Ebenfalls empfiehlt es sich, im Rahmen eines Reflexionsprozesses die eigene Arbeitsweise in Bezug auf Inklusion und Diversität kontinuierlich zu prüfen: Wie sprechen wir unsere Zielgruppe an? Wen denken wir mit? Wen nicht? Haben wir ein Schutzkonzept? Wie divers ist unser Team? Wann habe ich zum letzten Mal eine Schulung zu Diversität besucht? Wie kann ich meine Kenntnisse dazu in meiner Arbeit einbringen?

Was ist eine Behinderung?

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmung

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen sowie Behinderungen können in sehr unterschiedlichen Bereichen auftreten. Der § 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) unterscheidet zwischen Beeinträchtigungen im körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbereich. Diese Beeinträchtigungen treten in eine Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und hindern die betroffene Person so an einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.



Gehörlosigkeit ist ein Beispiel einer sinnesbezogenen Beeinträchtigung. Viele Taube und schwerhörige Personen kommunizieren mit Gebärdensprachen, wie z.B. der Deutschen Gebärdensprache (DGS).

Barrieren: In der rechtlichen Definition von Behinderung werden „einstellungs- und umweltbedingte Barrieren“ erwähnt. Zu den „umweltbedingten Barrieren“ gehören räumliche, architektonische und technische Barrieren, wie z.B. Treppen oder Räume, die für Rollstuhlfahrer*innen nicht zugänglich sind, aber auch Barrieren des sozialen Umfeldes, z.B. die Tatsache, dass die allermeisten Menschen unserer Gesellschaft die Gebärdensprache nicht beherrschen. Zu „einstellungsbedingten Barrieren“ zählen die Barrieren im Kopf, die sich durch negative Einstellungen, Haltungen oder Verhaltensweisen gegenüber Menschen mit Behinderungen ausdrücken. Beispiele hierfür sind Diskriminierung, Berührungsängste oder Vorannahmen, über das, was Menschen mit Behinderungen leisten oder nicht leisten können.

Ein weiteres Merkmal von Behinderung ist ihre Dauerhaftigkeit, was bedeutet, dass diese länger als sechs Monate vorliegt. Der Körper- oder Gesundheitszustand weicht von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Chronifizierung einer Erkrankung oder Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland und der damit verbundenen Anpassung des SGB IX wird Behinderung nicht mehr als rein medizinisches Problem des Einzelnen definiert, sondern als soziales Problem thematisiert. In der Präambel der UN-Behindertenrechtskonventionen (UN-BRK) wird z.B. betont „[...] dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht [...]“³ So wird auch die Gesellschaft in die Mitverantwortung genommen und die sozialen Dimensionen von Behinderung werden betont: Menschen „werden“ durch gesellschaftliche Hürden behindert.

Diese Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und Barrieren, aus der eine Behinderung entsteht, lässt sich anhand folgender Beispiele verdeutlichen. Taube Menschen⁴ haben eine Beeinträchtigung des Hörens. Um dies zu kompensieren, kommunizieren viele Taube Menschen in Gebärdensprache. Ihre gesellschaftliche Teilhabe ist abhängig davon, ob und wie viele Menschen gebärdensprachkompetent sind und ob der Zugang zu Informationen und Medien nur über Lautsprache und Schriftsprache oder auch über Gebärdensprache und Visualisierungen funktioniert. Ein weiteres Beispiel: Autistische Menschen haben oft Schwierigkeiten bei der sensorischen Integration von Sinnesreizen sowie bei der sozialen Interaktion. Eine Behinderung ihrer gesell-

chaftlichen Teilhabe erleben sie, je nachdem, wie reizintensiv ihre Umwelt gestaltet ist und wie die Menschen in ihrem Umfeld mit ihren Bedürfnissen, z. B. in der Kommunikation oder sozialen Interaktion, umgehen.

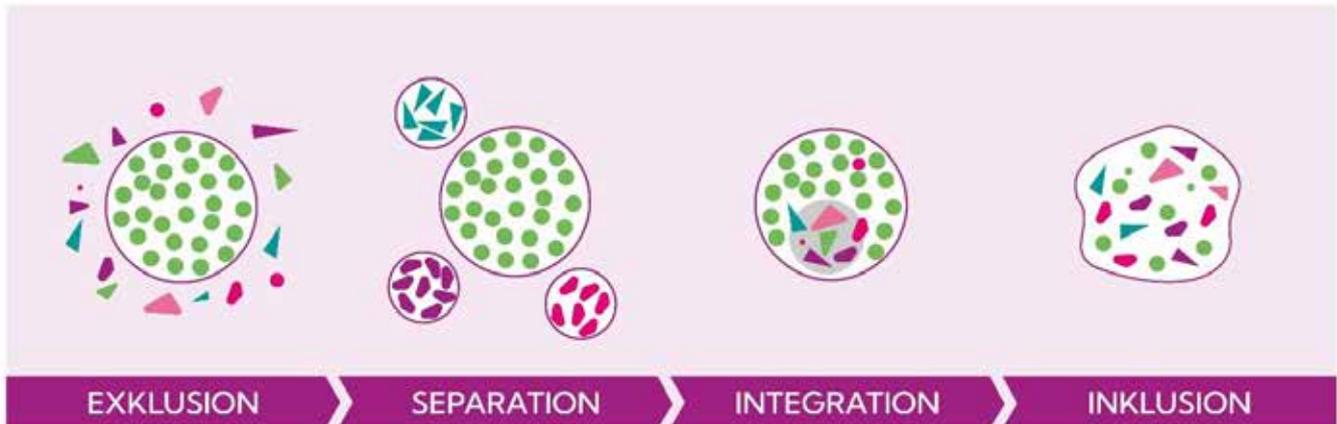
Einige Behinderungen sind für Außenstehende sichtbar, andere wiederum nicht. Entscheidend bei einer Behinderung ist die resultierende Einschränkung der Teilhabe an der Gesellschaft. Die Ursache oder Art der Behinderung spielen dabei keine Rolle. So können auch chronische Erkrankungen, einschließlich psychischer Erkrankungen, als Behinderungen gelten, wenn sie die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Person über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verhindern.

Eine Behinderung kann mit einem amtlich festgestellten Grad der Behinderung („GdB“) anerkannt sein. Dies bedeutet, dass die jeweilige Person einen Feststellungsbescheid oder Ausweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass sie eine (Schwer-) Behinderung hat. Ab einem Grad der Behinderung von 50 gilt ein Mensch als schwerbehindert, wodurch bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können. Es gibt keine Pflicht für Menschen mit Behinderung oder chronische Erkrankung, einen Grad der Behinderung feststellen zu lassen. Ein Grad der Behinderung ist zudem keine Voraussetzung, um Teilhabe- und Assistenzleistungen im Freiwilligendienst zu beantragen. Je nach Kostenträger reicht eine schriftliche Begründung oder ein Schreiben/Nachweis von ärztlicher Seite.

³ UN-BRK Präambel e), <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

⁴ In dieser Publikation wird von Tauben Menschen gesprochen, dabei ist es wichtig, dass das T am Anfang großgeschrieben wird. Taub ist eine positive Selbstbezeichnung nicht hörender Menschen, unabhängig davon ob sie taub, resthörig oder schwerhörig sind. Selbstvertretende nutzen das Wort „Taub“ für sich, weil es im Gegensatz zum Begriff ‚gehörlos‘ nicht schon im Wort selbst einen Mangel („-los“) benennt. Vgl. myAbility, <https://www.myability.org/wissen/inklusion-unternehmen/erfolgskriterien/inklusive-woerterbuch>, letzter Zugriff: 21.06.2024; Diversity Arts Culture Berlin, <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/taub>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Was sind Inklusion und Diversität? Was ist Teilhabe?



„**Inklusion**“ ist ein Leitprinzip, bei dem alle Menschen dazugehören, mitgedacht und berücksichtigt werden. Das gilt für alle Personengruppen, unabhängig von Eigenschaften wie Behinderung, Alter, Bildungsniveau, Geschlecht oder Geschlechtsidentität, Religion, Migrationshintergrund, Sexualität, ethnische oder soziale Herkunft. Auch wenn Menschen unterschiedlich sind, haben sie dieselben Rechte auf Teilhabe und Inklusion.

Die Verschiedenheit menschlicher Identitäten und Lebensrealitäten wird „**Diversität**“ oder auch „**Viel**falt“ genannt. Leider erleben viele Menschen aufgrund ihrer Diversitätsmerkmale Benachteiligung und Diskriminierung: Zum Beispiel **Ableismus**, die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Strukturelle Mechanismen, Machtstrukturen und Barrieren in der Gesellschaft verfestigen Diskriminierung auf gesellschaftlichen Ebenen und führen zu Benachteiligung und sozialer Exklusion vieler Personengruppen. Diskriminierung und Benachteiligung kann gleichzeitig aufgrund mehrerer Diversitätsmerkmale stattfinden, die sich in komplexer Weise überschneiden, was **Intersektionalität** genannt wird. Die Überschneidung von Diversitätsdimensionen und Diskriminierungsformen kann zu Mehrfachdiskriminierung führen und neue, komplexe Barrieren bilden. Dies hat zur Folge, dass Diversitätsdimensionen nicht getrennt voneinander berücksichtigt werden können. Vielmehr müssen Inklusion und Diversität ganzheitlich betrachtet und angegangen werden.

Ein Beispiel: Wenn Sie Angebote für Menschen mit Behinderungen gestalten, werden dann die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, die zusätzlich eine Migrationsgeschichte haben und ggf. wenig Deutsch sprechen, auch berücksichtigt? Wer diese intersektionalen Dimensionen mitdenkt, kann mehr Personen inkludieren und ihren vielfältigen Bedürfnissen besser gerecht werden.

➔ Mehr Informationen zu Diversitätsformen, Diskriminierung und Intersektionalität finden Sie im Beitrag auf unserer Website [„Diversitätsdimensionen und Diskriminierung“](#).

Inklusion fordert **die Öffnung gesellschaftlicher Strukturen und Einrichtungen für Diversität** sowie für die verschiedenen Bedürfnisse aller Menschen. Somit ist Inklusion ein sich stetig entwickelnder Prozess, der nie völlig abgeschlossen ist. Damit Inklusion gelingt, ist es oft nötig, neue Prioritäten zu setzen und die Einrichtungen mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. Gleichzeitig erfordert Inklusion ein Umdenken auf Gesellschafts- und Organisations-ebene hin zu Wertschätzung und Anerkennung von Diversität als Realität sowie die Bereitschaft, struktureller Benachteiligung und Ungleichheit entgegenzuwirken. Dafür müssen auch seit langer Zeit bestehende Machtstrukturen in der Gesellschaft erkannt, reflektiert und aktiv abgebaut werden.

Der Begriff der „**Teilhabe**“ hat seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutsch-

land große Bedeutung gewonnen und geht mit einem veränderten Blick auf Behinderung einher. Früher wurden Menschen mit Behinderungen überwiegend als passive Empfänger*innen externer Fürsorge und Pflege gesehen. In den Freiwilligendiensten und im früheren Zivildienst wurden Freiwillige (oder „Zivis“) oft eingesetzt, um Menschen mit Behinderungen zu pflegen. Dennoch hatten Menschen mit Behinderung selbst selten die Möglichkeit, sich als Freiwillige zu engagieren. Durch emanzipatorische soziale Bewegungen und politische Selbstvertretung erkämpften Menschen mit Behinderungen seit den 70er Jahren ihre Anerkennung als Rechtssubjekte, die die Gesellschaft aktiv mitgestalten wollen und können. Demnach sollten Menschen mit Behinderungen nicht als Hilfsempfänger*innen gesehen werden, sondern als aktive Subjekte, die an allen Lebensbereichen selbstbestimmt und aktiv *teilnehmen* und *teilhaben*. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz wird das Recht auf Teilhabe für Menschen mit Behinderungen gesetzlich und menschenrechtlich verankert.

Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

Wie in der oben ausgeführten Definition von Behinderung bereits beschrieben, ist Behinderung ein dynamischer und sozialer Prozess, der aus der Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und externen Barrieren entsteht – z. B. Barrieren im Kopf, in Kommunikationsmedien oder in der architektonischen oder natürlichen Umwelt. Dem Abbau von Barrieren kommt eine entscheidende Rolle zu, wenn die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freiwilligendienst ermöglicht werden sollen. Der Begriff der **Barrierefreiheit** beschreibt Umstände, in denen Menschen mit Behinderungen keine Barrieren erleben. Der verwandte Begriff der **Barrierearmut** beschreibt Kontexte und Situationen, in denen relativ wenige Barrieren vorkommen. Immer mehr wird es gängige Praxis oder sogar Pflicht, Gebäude und Angebote möglichst barrierefrei bzw. barrierearm zu gestalten.

Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut wird am häufigsten mit räumlicher Zugänglichkeit für

Rollstuhlfahrer*innen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen assoziiert, z.B. das Vorhandensein eines Aufzugs oder einer Rampe sowie WC-Räume mit breiten Türen und Handgriffen an Toiletten. Dennoch umfasst die Barrierefreiheit ein breites Spektrum von Rahmenbedingungen, die Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Bedürfnissen eine volle und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Somit bezieht sich Barrierefreiheit auch auf bspw. folgende Bereiche:

Hören	Sehen	Mobilität
Technik	Lesen	Kommunikation
Lernen	Soziale Interaktion	Sensorische Integration
Digitales	Einstellungen	

Ob ein Ort oder eine Situation für jemanden barrierefrei ist, kommt auf die Bedürfnisse und ggf. Beeinträchtigung der individuellen Person an. Eine umfangreiche Barrierefreiheit für alle Menschen ist erstrebenswert, lässt sich aber oft nicht mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen umsetzen. Trotzdem soll, wo immer möglich, dafür gesorgt werden, Barrierefreiheit zu gewährleisten: Bspw. bei der Gestaltung von Seminarangeboten, in der Kommunikation, im Bewerbungsverfahren sowie beim Bau und bei der Nachrüstung von Gebäuden.

Eine besondere Bedeutung für inklusive Freiwilligendienste hat auch das Konzept der **angemessenen Vorkehrungen**. Diese sind einzelfallbezogene Maßnahmen, die es einzelnen Menschen mit Behinderungen ermöglichen, an einem Gesellschaftsbereich (z. B. einem Freiwilligendienst) teilzuhaben. In der Praxis sind Fragen nach notwendigen Vorkehrungen besonders relevant. Oft sind angemessene Vorkehrungen im Einzelfall leichter zu schaffen als die Nachrüstung von Barrierefreiheit. Konkrete Beispiele für die Freiwilligendienste werden im Rahmen der Checklisten und Leitfäden dargestellt.

2. Unterstützungsbedarfe von Freiwilligen mit Behinderungen: Gespräche führen, sensibel erfragen, Bedarfe verstehen!

Viele Freiwillige mit Behinderungen bringen konkrete Bedarfe an Unterstützung mit. Dazu gehören sowohl geringe Unterstützungsbedarfe, die sich durch technische Hilfsmittel, Software oder Anpassungen des Dienstortes abdecken lassen, bis hin zu komplexen Bedarfen, in der die Person eine Betreuung oder Assistenz benötigt. Fachkräfte von Trägern und Einsatzstellen fragen sich oft, wie solche Bedarfe am besten erfasst werden können, um eine bestmögliche pädagogische und organisatorische Unterstützung und Begleitung anbieten zu können.

Im folgenden Abschnitt stellen wir Ihnen Handlungsempfehlungen, Fragebögen und Gesprächsleitfäden zur Verfügung, die Sie zur Erfassung von Unterstützungsbedarfen von Freiwilligen mit Behinderungen anwenden können. Die Fragebögen sollen eine Grundlage darstellen und können ergänzt und an die eigene Organisation angepasst werden. Durch das sensible und inklusive Erfragen von Unterstützungsbedarfen werden zudem mehr Freiwillige ermutigt, offen mit ihren Bedürfnissen umzugehen. Dies trägt zu einem wertschätzenden und inklusiven Miteinander bei.

Die Frage nach einer Behinderung – frühzeitig und sensibel!

Eine inklusive Haltung ermutigt Bewerber*innen, Behinderungen und Bedarfe zu erwähnen!

Die frühzeitige Thematisierung einer Behinderung und damit einhergehender Unterstützungsbedarfe ist essenziell, um eine passgenaue Unterstützung rechtzeitig organisieren zu können. Somit sollte dieses Thema bereits während des Bewerbungsprozesses sowie bei den unterschiedlichen Matching- oder Vermittlungsprozessen immer wieder aufkommen. Um Freiwillige zur Offenlegung von ggf. unsichtbaren Behinderungen oder Diagnosen zu ermutigen, ist es wichtig, eine inklusive Haltung

nach außen zu tragen und diese gegenüber potenziellen Bewerbenden und Interessierten zu kommunizieren. Die Offenlegung einer Behinderung ist oft mit Diskriminierungs- und Ausschlusserfahrungen verbunden. Deshalb ist es wichtig zu signalisieren, dass der Träger oder die Einsatzstelle diese Informationen nicht als Ausschlusskriterium erfassen möchte, sondern um angemessene Unterstützung und Begleitung gewährleisten zu können.

An verschiedenen Stellen des Bewerbungsprozesses sollte den Bewerbenden und Freiwilligen die Möglichkeit gegeben werden, eine ggf. vorliegende Beeinträchtigung oder Behinderung sowie andere Unterstützungsbedarfe zu thematisieren. Das kann durch eine direkte Nachfrage im Bewerbungsformular vorab abgefragt werden. Eine geeignete Nachfrage ist z.B.:

„Was sind Dinge, die wir beachten müssen, wenn Sie mit uns einen Freiwilligendienst machen?“

Alternativ eignet sich folgende Formulierung im Bewerbungsformular:

„Wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen und bemühen uns, eine inklusive Begleitung anzubieten. Falls Sie eine Beeinträchtigung oder Behinderung haben, können Sie hier ein paar Sätze dazu schreiben, damit wir Sie bestmöglich im Laufe des Freiwilligendienstes begleiten können.“

Darüber hinaus ist es sinnvoll, eine sensibel formulierte Frage zur mentalen Gesundheit oder zum Stress im Bewerbungsverfahren einzubauen, um ggf. vorliegende psychische Belastungen⁵ zu erfassen. Eine geeignete Nachfrage ist z. B.:

⁵ „Psychische Belastungen“ ist ein breiter Begriff, der unter anderem sowohl vorübergehende Stresszustände als auch andauernde psychische Erkrankungen und seelische Behinderungen umfassen kann. Psychische Erkrankungen oder Belastungen erfüllen selbst oft die Kriterien einer Behinderung, wenn sie z.B. länger als sechs Monate andauern und die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Person einschränken. Somit sollten psychische Belastungen und Erkrankungen auch als Inklusionsthemen mitgedacht werden.

„Ein Freiwilligendienst kann stressig werden. Wie geht es Ihnen mit Stress oder in belastenden Situationen? Gibt es Dinge, die wir anbieten können, um Sie in stressigen Situationen zu unterstützen?“

Offene Fragen laden ein, verschiedene Bedarfe mitzuteilen!

Durch die oben genannten Beispiele wird Diskriminierung vermieden, da nicht nur eine potenzielle Behinderung erfragt wird, sondern Bedarfe genannt werden können, die sich nicht auf Grund einer Behinderung ergeben (z.B. wenn ein*e Freiwillige*r sich vegan ernährt, nur koscheres Fleisch isst oder eine Lebensmittelunverträglichkeit hat). Dies ist hinsichtlich der allgemeinen Öffnung für Inklusion und Diversität zu empfehlen, da alle Menschen grundsätzlich unterschiedliche Bedürfnisse mitbringen. Gleichzeitig sollten diese Fragen unterstützend mit dem Hinweis versehen werden, dass die Fragen nicht als Auswahlkriterium gelten, sondern zur bestmöglichen organisatorischen und pädagogischen Begleitung genutzt werden. Darüber hinaus kann es immer wieder vorkommen, dass unsichtbare Behinderungen nicht im Bewerbungsprozess kommuniziert werden, sondern erst später deutlich werden (z.B. auf Seminaren, in der aktiven Arbeit in der Einsatzstelle). Auch dann ist es sinnvoll, in die offene, ehrliche und transparente Kommunikation zu treten, sodass konkrete Unterstützungsbedarfe ermittelt werden können.

Des Weiteren ist es sinnvoll, eine konkrete Ansprechperson für die Fragen rund um Inklusion in der Einsatzstelle oder beim Träger zu haben. Diese sollte von Anfang an direkt kommuniziert werden, z.B. im Vorfeld des Bewerbungsprozesses, auf der eigenen Homepage oder auf Informationsflyern.

Behinderung bekannt, jetzt Bedarfe ermitteln!

Behinderung bedeutet nicht gleich Unterstützungsbedarf – deshalb immer extra nachfragen!

Mit der Kommunikation über Behinderung ist die frühzeitige Erfassung der individuellen Bedarfe einer Person verbunden. Das Vorliegen einer Behinderung ist jedoch nicht mit einem Unterstützungsbedarf gleichzusetzen. Die Bedarfe von Personen mit Behinderungen sind immer individuell und unterscheiden sich stark voneinander. Somit reicht es nicht aus, zu erfassen, ob ein*e Freiwillige*r eine Behinderung hat, sondern es sollte auch extra nach Unterstützungsbedarf gefragt werden. Deswegen sollten Sie nicht auf Diagnosen, sondern auf Unterstützungsbedarfe fokussieren, da diese sehr individuell und oft nicht nur durch das Bekanntwerden einer Diagnose zu begreifen sind.

Freiwillige mit Behinderungen können Unterstützungsbedarfe in unterschiedlichen Bereichen mitbringen:

Hören	Sehen	Mobilität
Motorik	Gesundheit	Kommunikation
Konzentration	Soziale Interaktion	Psyche
Kognition	Sensorik	

Der Unterstützungsbedarf kann einen oder mehrere Bereiche umfassen. Zum Beispiel kann die eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe, die ein Mensch aufgrund einer Körperbehinderung erfährt, sich auch auf die Psyche auswirken. Hörbehinderungen wirken sich oftmals auf die Bereiche Soziale Interaktion und Kommunikation aus. Einige Menschen haben **Mehrfachbehinderungen**, also mehrere Beeinträchtigungen gleichzeitig und unabhän-

gig voneinander, die sich in ihren Auswirkungen überschneiden und verstärken können. Das Vorliegen von mehreren Behinderungen spricht nicht gegen die erfolgreiche Teilnahme an einem Freiwilligendienst.

Im Freiwilligendienst wirkt sich der Unterstützungsbedarf häufig auf mehreren Ebenen aus z.B. in der Einsatzstelle, bei der An- und Abreise zu dieser, im Seminarkontext, aber auch zuhause oder in der Unterkunft. Ein Unterstützungsbedarf auf einer Ebene (z.B. in der Einsatzstelle), bedeutet jedoch nicht zwingend, dass dieser auch auf den anderen Ebenen (z.B. Seminarkontext) vorhanden ist. Bei der Bedarfsermittlung müssen diese verschiedenen Ebenen mitgedacht werden.

Die Ermittlung dieser Bedarfe ist wichtig, damit im gesamten Prozess darauf Rücksicht genommen werden kann und die Seminare sowie der Alltag in der Einsatzstelle möglichst barrierefrei/barrierearm gestaltet werden können. Insbesondere bei den Einsatzstellen ist es wichtig, die Informationen zu den individuellen Bedarfen zeitnah weiterzugeben. Nur so kann die Barrierefreiheit vor Ort umgesetzt oder sich darüber bewusst gemacht werden, ob und welche Einsatzstellen überhaupt in Frage kommen.

Wichtig: Menschen mit Behinderungen sind Expert*innen in eigener Sache!

Alle Freiwilligen sollten ermutigt werden, ihre Bedarfe zu kommunizieren. In der Regel können Freiwillige mit Behinderungen selbst sehr gut einschätzen, in welchen Bereichen sie welche Art der Unterstützung benötigen. Eine offene und diversitätssensible Haltung im Bewerbungsverfahren ermutigt Bedarfe zu kommunizieren. Einsatzstellen und Träger von Freiwilligendiensten können zudem Frage- oder Erhebungsbögen verwenden, um Unterstützungsbedarfe zu erfassen. Eine weitere Möglichkeit ist es, direkt nachzufragen, ob Unterstützung bei Ausübung des Freiwilligendienstes oder der Teilnahme an den Bildungsseminaren notwendig ist.

Freiwillige mit Behinderungen wissen selbst am besten, in welchen Bereichen sie welche Art der Unterstützung benötigen. Auch hier sollte ein wertschätzender Umgang gefunden werden, der die Freiwilligen ernst nimmt und sie bestärkt. Die Freiwilligen sind Expert*innen in eigener Sache und sollten auch als solche wahrgenommen werden. Ein ständiges Hinterfragen der Bedarfe führt zu einer Verunsicherung. Bedarfe sollten als solche angenommen und nicht immer wieder neu thematisiert werden.⁶ Zur Erfassung konkreter Bedarfe können Assessmentformulare genutzt werden.

Manchmal werden Unterstützungsbedarfe erst nach dem Beginn des Freiwilligendienstes deutlich, diese sollten dann so schnell wie möglich thematisiert und über mögliche Anpassungen gesprochen werden. Es kann auch passieren, dass die vorhandenen Unterstützungsleistungen nicht passgenau sind. In offener Kommunikation sollten die Freiwilligen über andere Möglichkeiten oder Anpassungen informiert werden.

Falls die Bewilligung oder Anpassung von Unterstützungsleistungen länger dauern sollte, empfiehlt es sich, mit allen Beteiligten (Freiwillige*r, Einsatzstelle und Träger) eine Strategie zu entwickeln, wie mit der Zeit umgegangen wird, bis die Unterstützungsleistungen bewilligt sind. Zum Beispiel kann eine Reduzierung der Stunden, Homeoffice, Pausieren oder eine Änderung des Tätigkeitsbereiches oder einzelner Aufgaben hilfreich sein. Diese Absprachen sollten in Absprache mit den Geldgebern bzw. Kostenträgern getätigt werden.

⁶ An dieser Stelle soll auf das Machtgefälle zwischen Freiwilliger*in und Fachkraft hingewiesen werden. Durch vorliegende Abhängigkeiten und Machtstrukturen in den Freiwilligendiensten sollten sich die Fachkräfte immer wieder bewusst sein, dass ihre Position nicht ausgenutzt werden sollte und leicht dazu führen kann, dass Freiwillige sich durch ständiges Hinterfragen eingeschüchtert fühlen.

Bedarfsermittlung für Anträge auf Leistungen zur Teilhabe

Aus Bedarfen können sich Leistungsansprüche ergeben!

Für manche Menschen mit Behinderung ist die Teilnahme an einem Freiwilligendienst nur möglich, wenn bestimmte Hilfsmittel oder Leistungen von öffentlichen Kostenträgern gewährt werden. Technische Hilfsmittel, Fahrdienste, persönliche Assistenzen, Gebärdensprachdolmetschen und andere Hilfestellungen, die für Menschen mit Behinderungen gewährt werden, werden „Leistungen zur Teilhabe“ genannt und sind im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt. Auch für Freiwilligendienste können Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, z.B. bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe der jeweiligen Kommune. Darauf wird in Kapitel 3 näher eingegangen.

Obwohl nur Menschen mit Behinderung selbst oder deren Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe stellen können, kann ein Träger der Freiwilligendienste bei der Antragstellung unterstützen, indem behinderungsbedingte Bedarfe rechtzeitig erfasst werden und ihre Notwendigkeit für die Teilnahme am Freiwilligendienst dem Amt gegenüber dargelegt wird. Für diese erste Bedarfsermittlung können die folgenden Fragebögen hilfreich sein. Nach Antragstellung erfolgt in der Regel eine detailliertere Bedarfserhebung durch die Mitarbeitenden des zuständigen Kostenträgers, zum Beispiel im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens oder eines Teilhabeplanverfahrens.

Fragebögen und Gesprächsleitfäden für die Erfassung von Bedarfen

Die folgenden Fragebögen sind eine spezifische Liste an Punkten, mit denen konkrete Bedarfe aufgrund von Behinderung und Barrieren abgefragt werden können. Sollte eine sich bewerbende Person eine Behinderung oder Diagnose im Rahmen des Bewerbungsverfahrens offenlegen, empfiehlt es sich, sowohl den allgemeinen Fragebogen, als auch ggf. passende spezifische Fragebögen anzuwenden, um näher auf die Bedarfe der Person einzugehen.

Je nach Beeinträchtigungsform gibt es verschiedene Fragebögen (Allgemein, Sehen, Motorik, Psyche, Leichte Sprache, Mentale Gesundheit). Der allgemeine Fragebogen kann grundsätzlich für alle Freiwilligen genutzt werden. Wenn bereits von Anfang an deutlich ist, um welche Beeinträchtigung es sich handelt, sollte direkt der spezifische Fragebogen genutzt werden.

Die Fragebögen können als Gesprächsleitfaden für ein persönliches Gespräch dienen. Sie können aber auch schriftlich von Freiwilligen selbst ausgefüllt werden. Auch die Kombination aus beidem mit spezifischen Rückfragen kann angeboten werden.

Immer klar kommunizieren: Die Fragebögen dienen nicht zur Findung von Ausschlusskriterien!

Da die Fragebögen abschreckend diagnostisch und unpersönlich wirken können, sollte klar kommuniziert werden, welchem Zweck sie dienen: Nämlich einer optimalen Vorbereitung auf die Bedarfe von Freiwilligen und nicht zur Diskriminierung oder zum Ausschluss! Dies sollte in jedem Fall eingehalten werden: Die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ist sowohl im Grundgesetz als auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz untersagt. Somit ist es auch wichtig nach außen zu kommunizieren, dass Interessierte nicht aufgrund einer offengelegten Behinderung oder Diagnose ausgeschlossen werden.

Immer vertraulich mit Informationen über Behinderungen und Mehrbedarfen umgehen!

Die Kommunikation rund um Bedarfe und Barrieren von Freiwilligen mit Behinderung ist ein sensibles Thema und erfordert viel Respekt und Vertrauen. Eine vertrauensvolle Kommunikationsbasis ist von Anfang an wichtig, damit Freiwillige alle wichtigen Informationen zu ihrer Behinderung und den Barrieren weitergeben und Bedarfe klar kommunizieren können. Die Informationen und personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nur an die Personen weitergegeben, die zwingend davon wissen müssen. Außerdem sollten diese – wo immer möglich – nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden (z. B. bei Dokumentationen von Bedarfen von Teilnehmenden für Berichte). Wenn es für die Beantragung von finanziellen Mitteln oder anderen Leistungen im Freiwilligendienst notwendig ist eine Diagnose oder ein ärztliches Schreiben vorzulegen, sollte es auch so den Freiwilligen gegenüber kommuniziert werden. Der Nachweis wird dann auch nur für den Zweck der Antragstellung verwendet.

Hinweis: Damit diese Fragebögen und Gesprächsleitfäden sensibel und diskriminierungsfrei angewendet werden, ist eine Vorsensibilisierung und Schulung involvierter Mitarbeitender dringend zu empfehlen. Checklisten oder Fragebögen zur Erfassung von Behinderung und Bedarfen können unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten als kritisch eingestuft werden und müssen daher sensibel und nicht-diskriminierend angewandt werden. Trotzdem haben sie sich für die Freiwilligendienste als hilfreich erwiesen und sind ein geeignetes Instrument zur Erkennung von Bedarfen. Nichtsdestotrotz ist von höchster Bedeutung, als Ziel die Nicht-Diskriminierung auf Grundlage von Behinderung und daraus resultierender Bedarfe im Hinterkopf zu behalten. Grundsätzlich gilt zudem: Nur so viel wie nötig abfragen und die Freiwilligen als Expert*innen in eigener Sache anerkennen.



Tamina liest in ihrem FSJ Kindern ein Buch vor.

Fragebögen / Gesprächsleitfäden

Fragebogen / Gesprächsleitfaden – Allgemein

- Bitte beschreibe deine Behinderung/Beeinträchtigung in eigenen Worten:

- Wenn du Assistenz bei bestimmten Aktivitäten benötigst: Wie umfangreich und für welche Aktivitäten benötigst du sie?

- Wenn du Hilfsmittel verwendest: Welche Hilfsmittel verwendest du? Was müssen wir zur Vorbereitung beachten?

- Wenn du Medikamente benötigst: Welche benötigst du? Was müssen wir zur Vorbereitung beachten?

- Wenn du persönliche Begleitung für bestimmte Themen rund um deine Behinderung/Beeinträchtigung wünschst: Von wem und für was genau?

- Gibt es noch etwas, was wir über deine Behinderung/Beeinträchtigung und Bedarfe wissen müssen?

- Wenn du bereits deine Einsatzstelle und Tätigkeit im Freiwilligendienst kennst: Gibt es noch etwas, das du uns für die Vorbereitung mitteilen möchtest?

Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Sehen“

- Bitte beschreibe deine Behinderung/Beeinträchtigung in eigenen Worten:
- Wie kannst du am besten lesen? z.B. regulär große Buchstaben (12pt oder weniger), Großdruck (welche Schriftart und Größe), Braille/Blindenschrift, Audio-Materialien, gar nicht.
- Wie kannst du am besten schreiben? z.B. regulär große Buchstaben, Großdruck/große Handschrift, Braille/Blindenschrift, gar nicht.
- Verwendest du Adaptive Software für die Arbeit am Computer? Wenn ja, welche?
- Wie kannst du einem Vortrag folgen? z.B. vorne sitzen, nahe bei den Referent*innen, mit Schreibassistenz für Notizen, Dokumente im Vorfeld bekommen: Wenn ja, welches Format benötigst du für die Dokumente (Word-Dokument, PDF etc.)?
- Welche Hilfsmittel verwendest du? z.B. Kontaktlinsen, Monokular, Großbildschirm für Computer, Langstock, Lupe.
- Benötigst du Assistenz? Wenn ja, für was? z.B. Mobilitätsbegleitung, Unterstützung bei Geldzahlungen, Assistenz für bestimmte Aktivitäten wie Lernen, Wohnen, Einkaufen, etc.
- Gibt es noch etwas, was wir über deine Behinderung/Beeinträchtigung und Bedarfe wissen müssen?
- Wenn du bereits deine Einsatzstelle und Tätigkeit im Freiwilligendienst kennst: Gibt es noch etwas, das du uns für die Vorbereitung mitteilen möchtest?

Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Hören“

- Bitte beschreibe deine Behinderung/Beeinträchtigung in eigenen Worten:
- Was ist deine Muttersprache? (Lautsprache oder Gebärdensprache)? Wie gut sprichst/gebärdest/schreibst und liest du sie (z.B. Deutsche Gebärdensprache, Deutsch [Laut- und Schriftsprache]).
- Welche Fremdsprachen (Lautsprache und Gebärdensprache) kennst du? Wie gut sprichst/gebärdest/schreibst oder liest du sie?
- Kannst du Lippen lesen? Kannst du dadurch verstehen, was gesagt wird, wenn eine Person Lautsprache spricht?
- Welche Hilfsmittel verwendest du? (z.B.: Soft- und Hardware zur Kommunikation, Hörgerät, Cochlea-Implantat)
- Wie kommunizierst du über große Entfernung?
- Was ist für die Kommunikation mit Einzelpersonen oder in Gruppen wichtig?
- Gibt es noch etwas, was wir über deine Behinderung/Beeinträchtigung und Bedarfe wissen müssen?
- Wenn du bereits deine Einsatzstelle und Tätigkeit im Freiwilligendienst kennst: Gibt es noch etwas, das du uns für die Vorbereitung mitteilen möchtest?

Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Motorik“

- Bitte beschreibe deine Behinderung/Beeinträchtigung in eigenen Worten:
- Benötigst du Assistenz im Haushalt? Wenn ja, wie umfangreich und für welche Aktivitäten?
- Benötigst du Assistenz in der Einsatzstelle? Wenn ja, wie umfangreich und für welche Aktivitäten?
- Benötigst du Assistenz im Sinne von einer Mobilitätsbegleitung? Wenn ja, wie umfangreich und für welche Aktivitäten?
- Welche Hilfsmittel verwendest du? (z.B. Krücken, Rollator, Elektrorollstuhl, manueller Rollstuhl, Duschstuhl)
- Wenn du einen Rollstuhl verwendest, gib bitte Informationen dazu an (Modell, Gewicht, Maße – für Elektrorollstuhl auch Auflademöglichkeiten und Batterietyp).
- Kannst du stehen und/oder laufen? Wenn ja, wie lange und wie weit? Unter welchen Bedingungen (flache Straße, Sand, Steigungen, Treppen, Unebenheit)?
- Kannst du mit dem ÖPNV fahren? Wenn ja, kannst du den Weg von und zu der Haltestelle bis zur Einsatzstelle allein laufen/fahren? Gibt es hierbei Ausnahmen, z.B. bei Regen?
- Wenn du einen Rollstuhl verwendest, passt dein Rollstuhl in einen typischen Auto-Kofferraum oder benötigst du eine Rollstuhllifte bzw. Verladesystem?
- Gibt es noch etwas, was wir über deine Behinderung/Beeinträchtigung und Bedarfe wissen müssen? Wenn du bereits deine Einsatzstelle und Tätigkeit im Freiwilligendienst kennst: Gibt es noch etwas, das du uns für die Vorbereitung mitteilen möchtest?

Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Leichte Sprache“⁷

Fragen zu einem Hilfe-Bedarf

Jeder Mensch braucht manchmal Hilfe.

Zum Beispiel wegen einer Beeinträchtigung. Oder einfach so.

Die Fragen in diesem Blatt helfen uns.

Damit wir besser wissen, was du für Unterstützungen brauchst.

Hast du eine Frage zu diesem Blatt?

Dann ruf uns an.

Oder schreibe uns eine Email.

Was hast du für eine Beeinträchtigung? Bitte beschreibe sie in eigenen Worten.

Du bist aktiv. Du machst viele Sachen.

Zum Beispiel: Einkaufen, Kochen, Putzen, Arbeiten, Hobby.

Brauchst du Hilfe von einer anderen Person bei manchen Sachen?

- Ich kann alles alleine.
- Ich brauche manchmal Hilfe von einem anderen Menschen.

Bei was brauchst du Hilfe?

Wie oft brauchst du Hilfe?

- Jeden Tag vom Aufstehen bis zum ins Bett gehen.
- Nur für einzelne Sachen (Beispiel nur beim Kochen).

⁷ Leichte Sprache ist eine eigenständige Sprache mit eigenen grammatikalischen Regeln. Diese sollte nur durch professionelle Übersetzer*innen von Schwerer Sprache in Leichte Sprache übersetzt werden. Weitere Informationen: <https://www.leichte-sprache.org/leichte-sprache/> zuletzt aufgerufen: 30.08.2023. Leichte Sprache wird von Personen mit Lernschwierigkeit und/oder Personen mit sogenannter „geistiger“ Beeinträchtigung/Behinderung genutzt. Zu der Zielgruppe gehören auch Personen, die nicht Deutsch als Muttersprache sprechen oder gerade Deutsch lernen.

Wann brauchst du Hilfe?

Ein Hilfs-Mittel ist auch eine Hilfe.

Zum Beispiel ein Rollstuhl, ein Hör-Gerät oder eine Stange zum Festhalten.

Arbeiten mit einem Hilfs-Mittel ist leichter.

Man kann auch Werkzeug sagen.

Brauchst du ein Hilfs-Mittel?

Nein.

Ja. Ich brauche Hilfs-Mittel. Das solltet ihr über meine Hilfs-Mittel wissen:

Ein Medikament macht meistens gesund. Dann fühlst du dich besser.

Zum Beispiel: Tabletten sind Medikamente.

Brauchst du ein Medikament?

Nein.

Ja. Ich brauche ein Medikament. Das müsst ihr über mein Medikament wissen:

Du hast alle Fragen beantwortet! Vielen Dank.

Fragebogen / Gesprächsleitfaden „Mentale Gesundheit“

Hinweis: Die Themen rund um mentale Gesundheit, wie andere Beeinträchtigungsformen auch, sind (zum Teil) noch stark von Stigmatisierung und Ausgrenzungserfahrungen geprägt. Dies sollte bei der Thematisierung berücksichtigt und mitgedacht werden. Der Fragebogen zu mentaler Gesundheit kann/ sollte durch alle Freiwilligen ausgefüllt werden, z.B. im Rahmen der Seminare, wenn das Thema mentale Gesundheit im Freiwilligendienst als Seminarmodul behandelt wird. Die Thematisierung von mentaler Gesundheit und Umgang mit Stress sollte grundlegender Bestandteil der Begleitseminare sein. Die Thematisierung dessen sollte erst in einer Phase des ersten Seminars gemacht werden, in der ein gewisses Vertrauensverhältnis herrscht. Beim Ausfüllen des Fragebogens zur Mentalen Gesundheit sollte darauf hingewiesen werden, dass der ausgefüllte Fragebogen eine hilfreiche Grundlage dafür ist, die Freiwilligen bestmöglich (in Krisen- oder Stresssituationen) zu begleiten. Ebenfalls können diese Fragen an die Freiwilligen zur Selbstreflexion gegeben werden.

- Was verursacht bei dir psychischen Stress oder psychische Belastungen?
- Was brauchst du, um Stress psychisch aushalten zu können? (z.B. Rückzugsraum, Gesprächspartner*innen, Sport, Zuspruch, klare Zielvorgaben etc.)
- Wie oder womit reagierst du auf psychischen Stress? (Auswirkungen auf Körper, Psyche, Sozialverhalten, Sichtweisen). Bitte versuche dich so gut wie möglich zu beschreiben.
- Bitte beschreibe dein Kommunikationsverhalten, wenn du gestresst bist? (z.B. Kannst du auch im Stress für deine Bedürfnisse einstehen? Brauchst du im Stress manchmal Hilfe von anderen, um deine Bedürfnisse zu benennen? Brauchst du eine Ansprache von anderen Personen, um deine Bedürfnisse zu kommunizieren, wenn du gestresst bist).
- Bitte beschreibe uns, was du zu Hause in Akutphasen (psychischer Stress) machst bzw. was dir dann gut hilft.
- Was wünschst du dir in deinem Freiwilligendienst, wenn du psychischen Stress hast? Bitte versuche uns so genau wie möglich zu beschreiben, welche Unterstützung du im „Akut-Fall“ benötigst.
- Vielleicht hast du konkrete Vorstellungen, wer diese Unterstützung leisten sollte? Bitte benenne diese Ansprechperson dann auch (z.B. Ansprechperson in der Einsatzstelle, Vertrauensperson in der Einsatzstelle, Arzt*Ärztin)
- Gibt es Personen, die wir im Akut-Fall informieren sollen, um dich zu unterstützen? Wenn ja, welche?
- Falls du eine psychische Erkrankung oder Beeinträchtigung hast: Bitte beschreibe diese in eigenen Worten:

3. Leistungen zur Teilhabe für Freiwillige mit Behinderungen: Hilfe zur Antragstellung

Manche Menschen mit Behinderungen benötigen Unterstützung und Hilfestellungen im Alltag, um ihnen die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Bandbreite möglicher Leistungen ist dabei groß: von Hilfsmitteln und Geräte bis hin zu Gebärdensprachdolmetschung, persönlicher Assistenz und/oder Fahrdiensten. Diese Unterstützungsleistungen werden nach dem deutschen Sozialrecht als „Leistungen zur Teilhabe“ bezeichnet. Sie können über gesetzliche Kostenträger – wie z.B. die kommunale Eingliederungshilfe oder die Pflegekasse – beantragt und finanziert werden. Das gilt auch für Freiwillige mit Behinderungen, die Leistungen zur Teilhabe für die Teilnahme an einem Freiwilligendienst benötigen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass solche Leistungen für Freiwillige mit Behinderungen meist über die kommunale Eingliederungshilfe gefördert werden.

In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick zu den verschiedenen Leistungen, die Freiwillige mit Behinderungen beantragen können, sowie zu den Kostenträgern, die für deren Gewährung zuständig sein können. Zudem erhalten Sie praktische Hinweise zur Beantragung solcher Leistungen über die Eingliederungshilfe.

Welche Leistungen zur Teilhabe können Freiwillige erhalten?

Freiwillige mit Behinderung können verschiedene Teilhabe- und Assistenzleistungen für ihren Freiwilligendienst erhalten. Die Hilfen werden individuell auf den Bedarf des*der Einzelnen abgestimmt. Im neunten Sozialgesetzbuch (**SGB IX**) werden verschiedene „Leistungen zur Teilhabe“ definiert, um Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Diese werden in drei Kategorien aufgliedert:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 112 SGB III i. V. m. § 49 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§§ 75, 112 SGB IX) und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 76, 113 SGB IX).

Welche Leistungen in Frage kommen und wie diese sozialrechtlich einzuordnen sind (z.B. als Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung oder als Soziale Teilhabe), hängt von der Situation der leistungsberechtigten Person ab.



*Eine persönliche Assistenz für den Alltag sowie für die Tätigkeit in der Einsatzstelle kann gewährt werden, wenn der*die Freiwillige*r Unterstützung im Alltag benötigt.*

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass diese Leistungen zur Teilhabe auch zur Förderung der Teilnahme an einem Freiwilligendienst erbracht werden können. Für die Teilnahme an Freiwilligendiensten werden diese Leistungen meist als „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ nach § 113 SGB IX erbracht.

§ 113 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe

1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

Mögliche Leistungen für Freiwillige sind z.B. Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX), Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX), Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX), Leistungen zur Mobilität (§ 83 SGB IX), Hilfsmittel (§ 94 SGB IX) sowie weitere Hilfestellungen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Gewäh-

rung von Leistungen zur Teilhabe auch über andere Rechtsgrundlagen möglich ist.

Die sozialrechtliche Einordnung verschiedener Leistungen zur Teilhabe ist komplex und wird über mehrere Gesetze bzw. Sozialgesetzbücher geregelt. Freiwillige, Eltern/Personensorgeberechtigte sowie Träger brauchen bei der Antragstellung nicht anzugeben, über welche Paragrafen die erforderlichen Leistungen bewilligt oder von welchem Kostenträger die Leistungen finanziert werden sollen. Die Klärung dieser Aspekte obliegt den Kostenträgern. Trotzdem kann es hilfreich sein, die spezifischen Leistungen zur Teilhabe zu kennen und bei der Antragstellung darauf hinzuweisen.

Personensorgeberechtigte: Personensorgeberechtigte sind bei minderjährigen Personen in der Regel die Eltern. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann das Sorgerecht auch auf eine andere Person übertragen werden (z.B. eine Tante oder die Großeltern). Steht eine minderjährige Person unter amtlicher Vormundschaft, so ist diese personensorgeberechtigt. Bei Menschen, die volljährig sind und aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung eine*n gesetzliche*n Betreuer*in haben, ist diese oftmals personensorgeberechtigt. Eine volljährige Person kann auch eine Person des Vertrauens mit einer Vollmacht dazu bevollmächtigen, die Personensorge auszuüben.

Hinweis: Hilfe bei psychischen Belastungen:

Seit Jahren berichten Träger der Freiwilligendienste, dass die Anzahl von Freiwilligen mit psychosozialen Schwierigkeiten steigt. In einigen Fällen stellen diese psychischen Probleme auch andauernde Behinderungen dar. Es wird im § 1 des SGB IX hervorgehoben, dass den Bedürfnissen von Menschen mit seelischer Behinderung Rechnung getragen werden soll. Die in diesem Kapitel vorgestellten Teilhabe- und Assistenzleistungen sind ebenso für Freiwillige mit psychosozialen Schwierigkeiten geeignet, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen erfüllt sind.

Assistenzleistungen

Leistungen für Assistenz werden „[...] zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung [...]“ (§ 78 SGB IX) erbracht. Sollten diese Assistenzleistungen von einer Assistenzperson erbracht werden, die den Menschen mit Behinderung im Alltag oder in bestimmten Situationen begleitet, sprechen wir von „Persönlicher Assistenz.“

§ 78 SGB IX: Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich des Ablaufs, Ortes und Zeitpunkts der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und

2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Zur Persönlichen Assistenz können unter anderem folgende Tätigkeiten gehören:

- ➔ Hilfe zur Körperpflege und bei Toilettengängen
- ➔ Hilfe im Haushalt oder im Alltag beim Kochen, Essen, Einkaufen, Spülen, Wäschewaschen, Rausgehen, usw.
- ➔ Hilfe zur Kommunikation, z. B. beim Erfassen von Mails oder in Gesprächen
- ➔ Hilfe zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- ➔ Hilfe zur Planung und bei Entscheidungen, bspw. Tagesstrukturierung, Budgetführung, Lebensplanung
- ➔ Hilfe zur Planung und bei Hilfe zur Gestaltung sozialer Beziehungen

Die Bereiche und Inhalte, die Persönliche Assistenz umfassen kann, sind so vielfältig und individuell, wie die Menschen, die Assistenz benötigen. Der individuelle Bedarf an Assistenz wird bei der sogenannten Bedarfsermittlung nach SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe (oder den anderen zuständigen Kostenträgern) festgestellt.

Kostenträger: Der Kostenträger, auch Leistungsträger oder Rehabilitationsträger genannt, ist der „Topf“, aus dem die Teilhabeleistungen finanziert werden. Kostenträger sind in der Regel öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Behörden, wie z.B. die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, oder die Deutsche Rentenversicherung. Hierauf wird auf Seite 37 näher eingegangen.

Dabei wird genau geschaut, in welchen Bereichen ein Unterstützungsbedarf vorhanden ist. Es kann sich z.B. ergeben, dass ein*e Freiwillige*r keine Assistenz in der Einsatzstelle braucht, bei den Seminaren hingegen eine Unterstützung durch eine Assistenz benötigt – oder eben umgekehrt. Es ist auch möglich, dass keine Assistenz, sondern nur eine stunden- oder tageweise Begleitung notwendig ist. Das bloße Vorhandensein einer Behinderung begründet keinen Assistenzbedarf.

Es wird zwischen **qualifizierter** und **nicht qualifizierter Assistenz** unterschieden. Der § 78 SGB IX unterscheidet zwischen Assistenzleistungen, die die Leistungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Alltags befähigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), und Assistenzleistungen, die Handlungen der Leistungsberechtigten übernehmen bzw. diese begleiten (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Bei den befähigenden Leistungen spricht man von **qualifizierter Assistenz**. Eine qualifizierte Assistenz bringt eine entsprechende mindestens dreijährige Ausbildung mit und hat auch pädagogische Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung, was bei einer nicht qualifizierten Assistenz nicht der Fall ist. Für Persönliche Assistent*innen, die keine pädagogischen Aufgaben übernehmen, ist also berufliche Vorbildung nicht zwingend notwendig. Für den Freiwilligendienst bedeutet dies, dass Persönliche Assistenz auch durch eine Person der Einsatzstelle ausgeübt werden darf, die z.B. über das **Persönliche Budget der*des Freiwilligen** finanziert werden kann.

Wie wird persönliche Assistenz organisiert?

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Organisation und Finanzierung Persönlicher Assistenz. In vielen Fällen wird ein Assistenzdienstleister beauftragt. Dabei handelt es sich zumeist um Einrichtungen und Verbände der Behindertenhilfe, private Dienstleistungsbetriebe oder Interessengemeinschaften oder Selbsthilfeverbände von Menschen mit Behinderung. Der Auftrag wird in diesem Fall vom Kostenträger an den Dienstleister vergeben und mit diesem abgerechnet. Der Dienstleister ist dann Arbeitgeber*in der Persönlichen Assistenz mit allen dazugehörigen Pflichten.

Assistenz kann ebenso als zweite Variante über das **Persönliche Budget** (§ 29 SGB IX) organisiert und abgerechnet werden. Dabei zahlt der Kostenträger das für die Assistenz notwendige Geld direkt an den Menschen mit Behinderung (oder die Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer*innen) aus. In diesem Fall fungiert der Mensch mit Behinderung oder seine Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber*in der Assistenzkraft mit allen dazugehörigen Pflichten und bezahlt die Assistenz aus dem Persönlichen Budget. Diese Möglichkeit bietet noch einmal mehr Selbstbestimmung im Hinblick auf die Auswahl der Assistenz, bringt aber einen höheren Organisationsaufwand mit sich. Auch hier gibt es Möglichkeiten, sich beraten und unterstützen zu lassen.

Persönliche Assistenz im Freiwilligendienst

Für viele Einsatzstellen ist es das erste Mal, dass ein*e Freiwillige*r eine Persönliche Assistenz mitbringt. Neben ganz praktischen Fragestellungen – z.B. wo die Assistenzperson sitzen soll – stellen sich auch Fragen nach den genauen Aufgaben und der Rolle der Assistenzperson.

Freiwillige, die aufgrund von Körper- oder Sinnesbehinderungen eine Assistenzperson benötigen, werden von dieser zumeist durch klar erkennbare Handgriffe, wie das Öffnen von Türen oder das Bereitstellen von Arbeitsmaterialien unterstützt. Hier

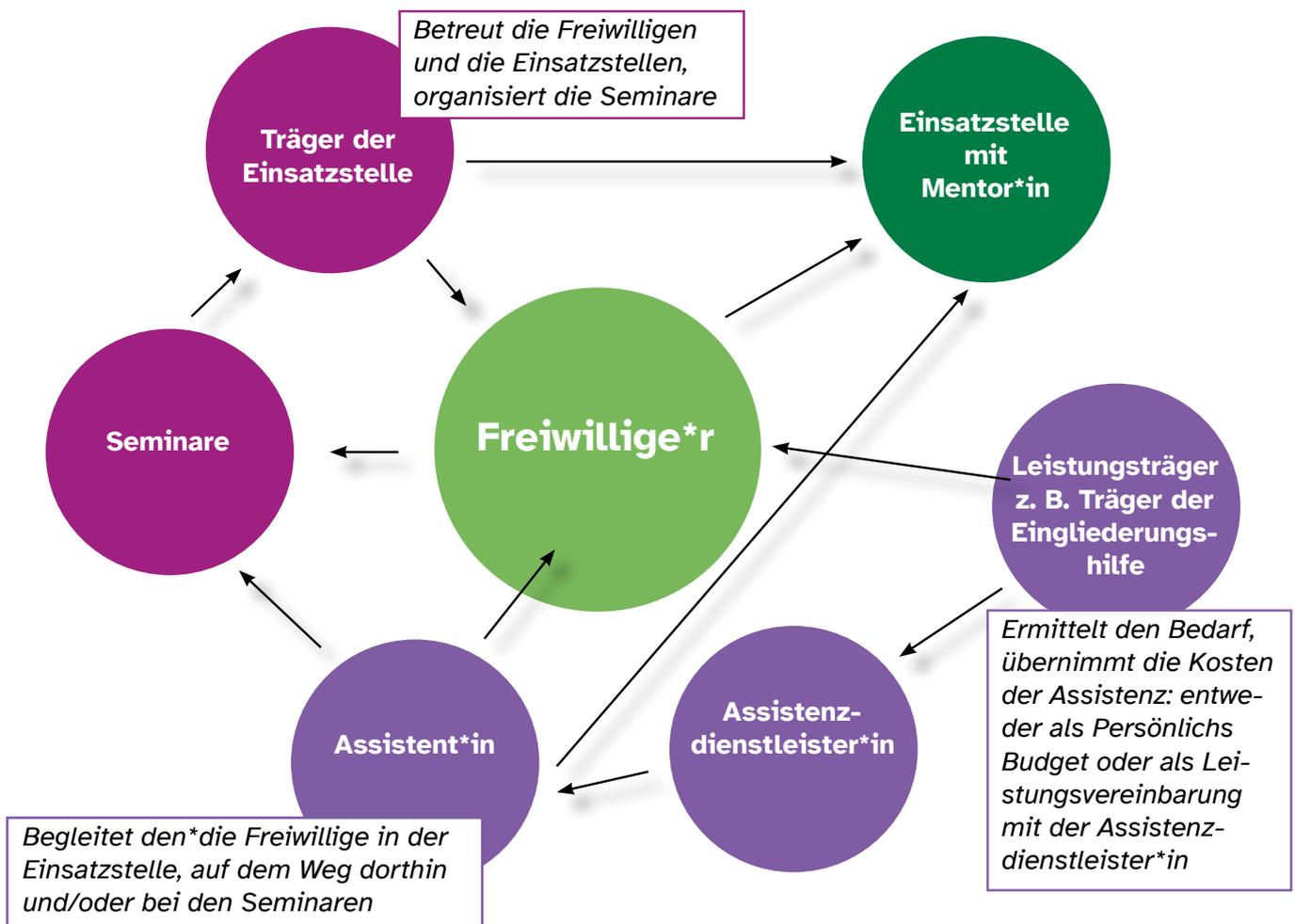
entstehen erfahrungsgemäß weniger Unklarheiten im Hinblick auf die Rolle der Assistenzperson.

Erhält ein*e Freiwillige*r aufgrund einer sogenannten geistigen Behinderung Unterstützung durch eine Assistenzperson, ist oftmals von außen nicht deutlich zu erkennen, was die Aufgaben und die Rolle der Assistenzperson sind. Vielleicht unterstützt die Assistenzkraft dabei, die Aufgaben in der Einsatzstelle konzentriert zu erledigen oder in der Kommunikation mit anderen (z.B. das Übersetzen von Anweisungen und Sachverhalten in einfache Sprache). Die Aufgaben richten sich immer an die individuellen Bedarfe des*der Freiwilligen. Es ist empfehlenswert, hier zu Beginn des Freiwilligendienstes über die Aufgaben und die Rolle der Assistenzperson zu sprechen.

Dasselbe gilt ebenso für die Seminare im Freiwilligendienst. Auch hier können Fragen zu Aufgaben

und Rolle der Assistenzperson entstehen sowie dazu, wo die Person untergebracht werden kann, sofern sie über Nacht bleibt. Diese Fragen wirken sich während der Seminarzeit auch auf das Miteinander der Freiwilligen untereinander aus. Auch hier kann ein Gespräch mit allen Beteiligten (Freiwillige*r, Assistent*in, Seminarleitung, ggf. Träger) für ein gutes und gelingendes Miteinander auf den Seminaren sorgen.

Wenn die Persönliche Assistenz über einen Dienstleister beschäftigt wird, dann ist dieser Arbeitgeber*in. Sollten Fragen zur Person, Rolle oder den Aufgaben der Assistenz entstehen und sich nicht im direkten Gespräch klären lassen, ist der Dienstleister als Arbeitgeber*in die Ansprechperson. Hat der*die Freiwillige ein Persönliches Budget beantragt und ist selbst Arbeitgeber*in der Persönlichen Assistenz, so ist diese*r anzusprechen.



Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 81 SGB IX Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Die **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** (§ 81 SGB IX) haben zum Ziel, die für die jeweilige Person erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Hier werden insbesondere Menschen angesprochen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die üblichen schulischen oder

beruflichen Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Hierzu gehört auch die blindentechnische Ausbildung, damit blinde oder sehbehinderte Menschen lernen können, gewisse Aufgaben zu erledigen.

Über diese Leistungen können unter anderem folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erlernt oder erhalten werden:

- ➔ Lebenspraktische Handlungen
- ➔ Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- ➔ Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- ➔ Sich ohne fremde Hilfe im Verkehr bewegen können
- ➔ Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben

Diese praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten können im jeweiligen Einzelfall auch über die Teilnahme an einem Freiwilligendienst erworben werden. Somit kann eine pädagogische Assistenz als Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines Freiwilligendienstes erbracht werden.



Leistungen zur Förderung der Verständigung



Gebärdensprachdolmetschende können in verschiedenen Situationen zum Einsatz kommen, bspw. auf den Seminaren im Freiwilligendienst.

§ 82 SGB IX Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetschende und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen können **Leistungen zur Förderung der Verständigung** erhalten, um die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen und zu erleichtern (vgl. § 82 SGB IX). Das Gesetz gibt vor, dass die Förderung zu einem bestimmten, „besonderen Anlass“ erfolgt. Dies kann bspw. die Teilnahme an Seminaren im Freiwilligendienst oder die Teilnahme an einer Dienstbesprechung oder einer Fortbildung sein.

Zur eigenständigen und selbstbestimmten Bewältigung des Alltags umfassen die Assistenz-

leistungen (§ 78 Ab. 1 S.3 SGB IX) auch die Verständigung mit der Umwelt. Die Begleitung durch eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in oder eine Kommunikationsassistentin während des Alltags in der Einsatzstelle im Freiwilligendienst kann über diese Grundlage ermöglicht werden.⁸ Die Hilfen umfassen Gebärdensprachdolmetscher*innen, Kommunikationsassistent*innen, Kommunikationsgeräte und andere Kommunikationshilfen.

In Abgrenzung zu Gebärdendolmetscher*innen hat die Kommunikationsassistentin eine helfende und unterstützende Aufgabe über die sprachliche Vermittlung hinaus. Sie unterstützen dabei, Sachverhalte und Zusammenhänge zu verstehen, damit die hörbehinderte Person selbstständig entsprechende Sachverhalte einbringen, Entscheidungen treffen und diese mitteilen und umsetzen kann.⁹

⁸ Deutscher Bundestag (2020): Gebärdensprachdolmetschen - Anspruchsgrundlagen und Kostenübernahme, S.20, In: <https://www.bundestag.de/resource/blob/797574/5a74772ce4d74366728f1ab2eba29db9/WD-6-060-20-pdf-data.pdf>, letzter Zugriff: 03.6.2024.

⁹ BIH (2018): Kommunikationsassistentin für Arbeitnehmende mit Hörschädigung, S. 1, In: https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/Kommunikationsassistentin_bei_Arbeitsassistentin.pdf, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Leistungen zur Mobilität

§ 83 SGB IX Leistungen zur Mobilität

(1) Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

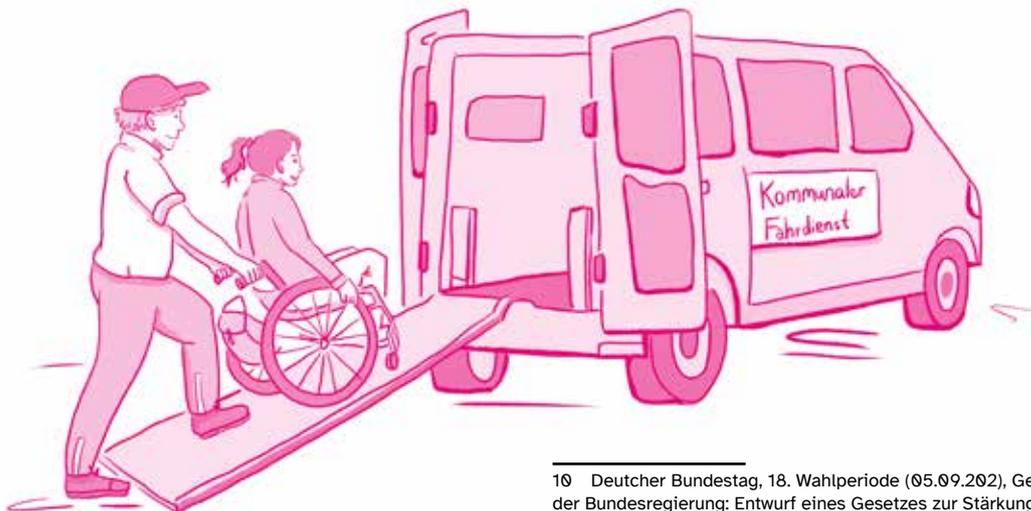
(2) Leistungen nach Absatz 1 erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.

Wenn es Menschen mit Behinderung „aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung“ (§ 83 SGB IX) nicht zugänglich ist, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, können sie **Leistungen zur Mobilität** erhalten. Für die Teilnahme an einem Freiwilligendienst umfasst dies meistens den Transport durch einen Fahrdienst, z.B. zur Einsatzstelle hin und zurück. Fahrdienste werden häufig von sozialen Trägern angeboten. Auch die Beförderung durch Taxen ist möglich.

Eine schlechte Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr ist kein anerkannter Grund einen Fahrdienst zu bekommen. Die antragstellende Person muss begründen, dass es ihr aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, anders als mit einem Fahrdienst zur Einsatzstelle zu kommen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn unüberwindbare Ängste vorliegen oder ein Rollstuhl genutzt wird.¹⁰

In der Regel müssen beim Leistungsträger drei Kostenvoranschläge oder Angebote von Fahrdiensten eingereicht werden. Diese einzuholen, ist Aufgabe der antragstellenden Person oder ihrer Personensorgeberechtigten. Bei der Einholung von Kostenvoranschlägen kann auch der Träger des Freiwilligendienstes unterstützen.

Leistungen für ein Kraftfahrzeug werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Fahrzeug führen können oder wenn gewährleistet ist, dass ein*e Dritte*r dieses für sie führt und wenn ein Fahrdienst nicht zumutbar oder wirtschaftlich ist (vgl. § 83 SGB IX). Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn es wirtschaftlicher ist, ein vorhandenes Auto anzupassen, als einen täglichen Fahrdienst mit Rollstuhltransport, der einen sehr weiten Anfahrtsweg hat, zu beauftragen.



¹⁰ Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode (05.09.202), Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), BT-Drs. 18/9522: 265), <https://dserver.bundestag.de/btd/18/095/1809522.pdf>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Hilfsmittel

§ 84 SGB IX Hilfsmittel

(1) Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.

(2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.

Die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, am öffentlichen und kulturellen Leben und der Kontakt mit der Umwelt kann durch Hilfsmittel nach § 84 SGB IX ermöglicht werden. Hierzu gehören z.B. barrierefreie Computer, freihändige Headsets zum Telefonieren, mobile Rampen, verstellbare Toilettenstützgestelle und andere Geräte. Die Bandbreite an möglichen Hilfsmitteln ist groß. Hierzu können insbesondere Ergotherapeut*innen sowie Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen beraten, in erster Linie sollte allerdings der*die Freiwillige nach seinen*ihren Bedarfen befragt werden. Wenn es im Einzelfall erforderlich ist, kann auch eine Doppelausstattung erbracht werden.



Für verschiedene Bedarfe können barrierefreie Computer angeschafft werden, z.B. mit einer Braille-Tastatur oder extra großen Buchstaben für Menschen mit Sehbehinderungen.

Betreutes Wohnen

Im Rahmen der Wohnsituation kann ein Betreutes Wohnen erforderlich sein, was ambulant oder stationär stattfinden kann. Beim ambulant betreuten Wohnen findet eine stundenweise Unterstützung durch eine Fachkraft statt. Eine weitere Möglichkeit ist die ambulante psychiatrische Pflege (§ 37 SGB V Häusliche Krankenpflege). Diese wird ärztlich verordnet und die Kosten werden von der Krankenkasse getragen. Beide Dienstleitungen haben das Ziel, ein eigenständiges Leben in der gewohnten Umgebung zu erhalten oder zu ermöglichen. Im stationären Setting gibt es unterschiedliche Betreuungsintensitäten, von der stundenweisen bis hin zur 24-stündigen Anwesenheit von Fachpersonal. Stationäres Betreutes Wohnen kann auch im Rahmen einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen stattfinden, in der Freiwillige für die Dauer eines Freiwilligendienstes wohnen können.

Leistungen des betreuten Wohnens werden je nach individueller Situation über verschiedenen Paragraphen geregelt, z.B. § 37 SGB V (Häusliche Krankenpflege), § 72 SGB IX (Leistungen für Wohnraum), § 113 SGB IX (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) oder §§ 67 ff SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten). Für Antragsteller*innen ist es nicht nötig, die genaue Rechtsgrundlage zu benennen.

Weitere Hilfestellungen

Neben den in diesem Kapitel erläuterten Teilhabe- und Unterstützungsleistungen können weitere Hilfestellungen zu einem erfolgreichen Freiwilligendienst beitragen. Im Rahmen von Bildungsseminaren können Rückzugsmöglichkeiten hilfreich sein, z.B. durch die Unterbringung im Einzelzimmer oder die Möglichkeit, individuell Pausen einzulegen. Die Mitarbeitenden in den Einsatzstellen, aber auch das Seminarteam sollten für den Umgang mit jungen Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sensibilisiert und geschult werden. Es gibt Kursangebote, die Erste Hilfe in psychischen Krisensituationen vermitteln. Auch zusätzliche Anleitung, Betreuung oder Coaching in der Einsatzstelle und bei den Seminaren können eine Möglichkeit sein, Freiwillige zu unterstützen. Freiwillige mit sogenannter „geistiger“ Behinderung können Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX erhalten, z.B. durch eine Persönliche Assistenz oder ambulant betreutes Wohnen. Therapeutische Leistungen werden zwar in der Regel außerhalb der Einsatzstelle wahrgenommen, aber die Einsatzstelle kann die Freiwilligen unterstützen, indem es sie für die Zeit der Therapie freistellt oder ggf. bei der Suche nach einem Therapieplatz unterstützt.



Wo können Leistungen zur Teilhabe im Freiwilligendienst beantragt werden?

Leistungen zur Teilhabe im Freiwilligendienst können bei unterschiedlichen Kostenträgern, auch „Rehabilitationsträgern“ genannt, beantragt werden. Für die Leistungen zur Teilhabe ist also kein einheitlicher Träger zuständig, sondern jeder der möglichen Kostenträger hat einen spezifischen Bereich für Rehabilitation und Teilhabe.

Die wichtigsten Kostenträger sind:

- ➔ **Eingliederungshilfe:** Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (SGB IX)
- ➔ **Gesetzliche Krankenversicherung:** Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zur Vermeidung, Milderung oder Beseitigung von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (SGB V)
- ➔ **Gesetzliche Unfallversicherung:** Leistungen zur Teilhabe nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit (SGB VII)
- ➔ **Gesetzliche Rentenversicherung:** Leistungen, durch die ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verhindert oder die dauerhafte berufliche Wiedereingliederung ermöglicht werden (SGB VI)
- ➔ **Bundesagentur für Arbeit:** Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung (SGB II, SGB III)
- ➔ **Jugendhilfe:** Leistungen für junge Menschen mit Behinderung (SGB VIII)

Die jeweilige Zuständigkeit wird immer im Einzelfall geklärt. Falls Sie unsicher sind, welcher Kostenträger zuständig ist, können Sie im Zweifelsfall bei der Kommune bzw. dem kommunalen Träger der **Eingliederungshilfe** einen Antrag einreichen. Falls dieser Kostenträger nicht zuständig ist, muss der

Kostenträger die Trägerzuständigkeit selbst klären und ggf. ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Kostenträger weiterleiten.

Eingliederungshilfe: Die Eingliederungshilfe umfasst die meisten klassischen Leistungen der sogenannten „Behindertenhilfe“ sowie weitere Hilfsstellungen, die für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Nach § 90 SGB IX ist es die Aufgabe der Eingliederungshilfe, *„eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“* Der Träger der Eingliederungshilfe ist in der Regel bei der Kommune angesiedelt.

Welcher Kostenträger im jeweiligen Einzelfall zuständig ist, wird individuell ermittelt, je nach der Situation der*des Freiwillige*n. Das ist nach § 14 SGB IX Aufgabe der Träger und wird untereinander geklärt. Ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe kann prinzipiell bei jedem der Kostenträger eingereicht werden. Sofern kein anderer Träger vorrangig zuständig ist, ist die Eingliederungshilfe (normalerweise beim kommunalen Bezirks- oder Sozialamt angesiedelt) für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe zuständig (§ 91 SGB IX). Somit empfiehlt es sich den Antrag über die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu stellen. Falls der*die Freiwillige minderjährig ist und von einer seelischen Behinderung betroffen ist (§ 35a SGB VIII), kann der Antrag auch beim Jugendamt eingereicht werden.

Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe wird von der Person mit Behinderung selbst oder von deren Sorgeberechtigten (z. B. deren Eltern) gestellt.

§ 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.

(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger. In den Fällen der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 gilt Satz 3 entsprechend.

Herausforderungen in der Umsetzung

Hinweis: Manchmal ist es nach der Antragstellung notwendig, zu begründen, warum derjenige Träger zuständig ist, bzw. warum kein anderer Träger für die Leistungsgewährung zuständig ist. Hierfür können folgende Argumentationen hilfreich sein.

Da bisher noch wenige Menschen mit Behinderung einen Freiwilligendienst geleistet haben, stehen hier auch die Kostenträger vor Herausforderungen. Es können Unklarheiten über die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe oder der Bundesagentur für Arbeit entstehen. Um dies zu klären, muss der Träger sich fragen: Zählen Freiwilligendienste zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung oder zur Sozialen Teilhabe?

Hinweis: Ein Freiwilligendienst ist keine Erwerbsarbeit!

Freiwillige sind in ihrer Dienstzeit sozialversichert. Dennoch handelt es sich bei einem Freiwilligendienst nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, da Freiwilligendienste per Gesetz arbeitsmarktneutral sind. Das bedeutet, dass Freiwilligendienste keine regulären Arbeitsstellen ersetzen dürfen, vielmehr sollen die Freiwilligen zusätzliche Aufgaben übernehmen. Freiwillige erhalten zudem ein Taschengeld und kein Gehalt. Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) betonen ausdrücklich, dass es sich bei einem Freiwilligendienst um ein Bildungsjahr sowie eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements (bzw. Engagement für das Allgemeinwohl) handelt.



Ein Freiwilligendienst ist kein Erwerbsarbeit und muss per Gesetz arbeitsmarktneutral sein. Als besondere Form des Engagements werden die Freiwilligendienste meist zur Sozialen Teilhabe eingeordnet.

Dies spricht üblicherweise gegen die Zuordnung zu den „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und somit auch gegen eine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. In den meisten Fällen junger Erwachsener mit Behinderungen ist der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig. Bei Minderjährigen, bei denen eine seelische Behinderung vorliegt, ist in der Regel das Jugendamt nach dem § 35a SGB VIII zuständig. Es können auch mehrere Träger zuständig sein, falls mehrere Leistungen unterschiedlicher Sozialgesetzbücher gleichzeitig erbracht werden.

Dem Träger der Eingliederungshilfe stellt sich dann zusätzlich die Frage, ob die Teilhabe an einem Freiwilligendienst Teilhabe an Bildung (§§ 75, 112 SGB IX) oder Soziale Teilhabe (§§ 76, 113 SGB IX) darstellt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen die hauptsächlichliche Zuordnung zur Sozialen Teilhabe (Eine Zuordnung zur Teilhabe an Bildung erfolgt zumeist in Fällen, in denen der*die Freiwillige über den Freiwilligendienst z.B. den praktischen Teil des Fachabiturs erwerben möchte.).

Hinweis: Der § 78 Nr. 5 SGB IX beschreibt die „Ehrenamtsausnahme“, bei der Assistenzleistungen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten vorrangig unentgeltlich über familiäre, freundschaftliche und soziale Netzwerke zu erbringen ist.

Durch § 78 Abs. 5 SGB IX wird ein nachrangiger Rechtsanspruch auf Assistenzleistungen bei der Ausübung eines Ehrenamtes konkretisiert:

„(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.“

Demnach können Assistenzleistungen grundsätzlich bei der Ausübung eines Ehrenamtes finanziert werden. Allerdings gilt es für den*die Antragsteller*in nachzuweisen,

- a. dass die Unterstützung für die Ausübung des Ehrenamtes notwendig ist,
- b. dass die Aufwendungen dafür angemessen sind, und
- c. dass (und ggf. warum) keine Personen aus dem eigenen familiären, sozialen oder nachbarschaftlichen Umfeld für die unentgeltliche Übernahme dieser Leistungen zur Verfügung stehen.¹¹

Durch diese Auflagen werden Menschen mit Behinderungen aufgefordert, zunächst ihre Freund*innen und Familie für zusätzliche unentgeltliche Unterstützung anzufragen, obwohl viele Menschen mit Behinderungen bereits sehr intensiv auf informelle Unterstützung durch persönliche Netzwerke angewiesen sind. Nach noch mehr Unterstützung im Rahmen persönlicher Beziehungen zu fragen, ist nicht einfach und kann für diese Beziehungen belastend sein. Auch die Gründe, warum Freund*innen und Familie diese Hilfe nicht unentgeltlich anbieten können oder wollen, können nicht immer für den Reha-Träger nachvollziehbar dargelegt werden, da die Gründe häufig sehr persönlich sind.

Zudem sind die Voraussetzungen, die im Abs. 5 genannt werden (die Notwendigkeit der Unterstützung, die Angemessenheit der Aufwendung, und die Zumutbarkeit der unentgeltlichen Leistungserbringung über persönliche Beziehungen) unbestimmte Rechtsbegriffe, die dem Leistungsträger viel Interpretationsspielraum lassen. Zur Klärung der Frage, ob die notwendige Unterstützung nicht zumutbar über persönliche Beziehungen erbracht werden kann, besteht kein formales Prüfverfahren. Somit sind die Erfolgchancen des*der Antragsteller*in stark von der Haltung und Auslegung des Reha-Trägers abhängig.¹²

¹¹ Vgl. von Boetticher (2020), Das neue Teilhaberecht, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S.190.

¹² Vgl. Ebd. S, 191.

Eine interne Evaluation der Koordinierungsstelle ergab, dass diese Regelung häufig dazu führt, dass Assistenzleistungen für Freiwilligendienste nicht bewilligt werden. Träger und Zentralstellen berichteten davon, dass – trotz der nachrangigen Zuständigkeit der Eingliederungshilfe – manche Träger der Eingliederungshilfe sich nicht als zuständig sehen, Assistenzleistungen bei Freiwilligendiensten zu bewilligen und nehmen oftmals zunächst Eltern in die Pflicht, diese Leistungen unentgeltlich zu erbringen.

Eine vergleichbare Regelung existiert nicht bei Leistungen zur sozialen Teilhabe für die Freizeitgestaltung bzw. Teilnahme an Sport, Kulturveranstaltungen oder andere Freizeitaktivitäten. Diese Ehrenamtsregelung schafft somit eine zusätzliche Hürde für ein ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu ihrer Teilhabe an anderen Lebensbereichen.

Mögliche Lösungsansätze sind:

1. Gesetzesänderung auf Bundesebene: Durch eine Änderung des SGB IX könnte der Gesetzgeber klarstellen, dass auch ehrenamtliche Tätigkeiten einschließlich der Jugend- und Bundesfreiwilligendienste im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe förderfähig sind.
2. Formelle Vereinbarungen oder Regelungen auf Landesebene: Die Erbringung von Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe wird i.d.R. auf Landesebene durch Rahmenverträge und Ausführungsverordnungen geregelt. Somit sind einzelne Lösungen auf Landesebene möglich, bspw. durch die explizite Erwähnung der Freiwilligendienste in einem Landesrahmenvertrag der Eingliederungshilfe oder in einer ähnlich verbindlichen Vereinbarung. Möglicherweise könnten die Vertragsparteien die Freiwilligendienste explizit als förderfähig erwähnen, oder festhalten, dass Freiwilligendienste nicht als ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des § 78 Abs. 5 SGB IX zu betrachten sind. Da die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege an den Aushandlungen der jeweiligen Rahmenverträge regelmäßig beteiligt sind, könnten die Verbände zu diesem Lösungsansatz im Rahmen ihrer bestehenden Strukturen aktiv beitragen. Dieser Lösungsansatz würde rechtliche Sicherheit schaffen, allerdings nur in den Bundesländern, wo solche Vereinbaren getroffen werden können.
3. Informelle Vereinbarungen auf Landesebene: Es besteht die Möglichkeit, informelle Regelungen oder Vereinbarungen mit den überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf Landesebene zu treffen. Werden solche informellen Vereinbarungen in der Umsetzungspraxis eingehalten, bieten sie eine niedrighschwellige Lösung an, die mehr Sicherheit für Freiwillige mit Behinderungen einräumt.
4. Vereinbarungen mit kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe: In vielen Bundesländern sind auch die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe für die Erbringung ambulanter Assistenzleistungen zuständig. Auch hier können formelle oder informelle Vereinbarungen mit den Trägern getroffen werden, dass die Ehrenamtsregelung im § 78 Abs. 5 SGB IX für Freiwilligendienste und ggf. für weitere Formen des ehrenamtlichen Engagements nicht anzuwenden ist. Allerdings hilft dieser Lösungsansatz nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis in der jeweiligen Kommune vor Ort.

Weitere Fördermöglichkeit für Freiwilligendienste: Besonderer Förderbedarf

Die Träger der Freiwilligendienste von FSJ und FÖJ haben nach der Richtlinie Jugendfreiwilligendienst Nr. II.4.a. (3) RL-JFD¹³ zudem die Möglichkeit beim Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) für Freiwillige mit besonderen Förderbedarfen Zuwendungen zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von mindestens zwei individuellen Benachteiligungen aus einem Katalog. Hierzu zählen neben einer Behinderung z.B. auch erhebliche schulische Leistungsprobleme, das Incoming aus dem Ausland, eine ehemalige Drogenabhängigkeit oder Straffälligkeiten in der Vergangenheit. Entsprechendes gilt nach Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG (BFD-Kostenerstattungsrichtlinien) vom 29.05.2024 für den BFD.

Praktische Hinweise zur Antragstellung über die Eingliederungshilfe

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die meisten Leistungen zur Teilhabe im Rahmen von Freiwilligendiensten über die kommunalen Träger der **Eingliederungshilfe** gefördert werden. Somit empfehlen wir, sofern kein anderer Träger eindeutig zuständig ist, den Antrag beim Träger der Eingliederungshilfe zu stellen.

Der Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird von der Person mit Behinderung selbst oder von deren Sorgeberechtigten gestellt. Der Antrag kann über das zuständige kommunale Sozialamt eingereicht werden. In diesem sind die zuständigen Personen, die sich mit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beschäftigt, in der Regel angesiedelt. Die Verwaltungseinheiten, die die Anträge nach dem SGB IX bearbeiten, tragen oftmals verschiedene Namen: z.B. Fachdienst Eingliederungshilfe, Teilhabefachdienst, Team Teilhabe, Eingliederungshilfe für Menschen

mit Behinderung etc. Das zuständige Sozialamt ist üblicherweise das der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in welchem die antragstellende Person gemeldet ist, auch wenn der Freiwilligendienst selbst an einem anderen Ort stattfindet.

Es empfiehlt sich den Antrag schriftlich zu stellen und den Leistungsbedarf dabei zu begründen. Es genügt ein formloses Schreiben, da der Antrag nicht an eine bestimmte Form gebunden ist. Es kann jedoch hilfreich sein, die Vordrucke des zuständigen Amtes bereits ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen, z.B. ärztliche Gutachten, aus denen der Anspruch abgeleitet werden kann. Viele Ämter stellen die Formulare zum Download auf ihren Internetseiten zur Verfügung. Einen Musterantrag mit einer beispielhaften Formulierung finden Sie auf den folgenden Seiten. Es kann ebenfalls hilfreich sein, im Antragsschreiben zu erklären, dass (und ggf. warum) kein anderer Kostenträger zuständig ist.

Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags oder weiterführende Beratung benötigen, finden Sie am Ende des Kapitels nützliche Beratungsangebote und Adressen. Auch wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass nicht die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig ist, sondern ein anderer Kostenträger, ist es nicht falsch, den Antrag dort einzureichen. Es ist die Aufgabe des jeweiligen Amtes zu ermitteln, ob sie selbst oder noch ein anderer Träger zuständig ist. Wenn ein anderer Träger zuständig ist, wird der Antrag dorthin weitergeleitet.

Fristen bei der Antragstellung

Bei der Antragstellung gelten für alle Kostenträger Fristen (gem. § 14 SGB IX). Der Träger, bei dem der Antrag eingegangen ist, hat zwei Wochen Zeit zu prüfen, ob er für den Antrag zuständig ist. Hält sich der Träger für nicht zuständig, leitet er den Antrag an den Träger weiter, den er für zuständig hält und informiert die antragstellende Person darüber. Wenn kein Gutachten erstellt werden muss, müssen die Leistungen innerhalb von drei Wochen festgestellt werden. Muss ein Gutachten erstellt werden,

¹³ BMFSFJ, Förderrichtlinien, https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01012021_11530721300101.htm, letzter Zugriff: 21.6.2024.

muss dieses ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Wochen in Auftrag gegeben werden. Eine Unterstützung zur Berechnung der Fristen bietet: <http://www.reha-fristenrechner.de/>

Sollte innerhalb dieser Fristen kein schriftlicher Bescheid über die Antragsentscheidung vorliegen, so ist es empfehlenswert Kontakt zum Kostenträger aufzunehmen, auf die Fristen hinzuweisen und um einen baldigen Termin zur Bedarfserhebung zu bitten. Eine Untätigkeitsklage kann ab sechs Monaten nach der Antragstellung in Betracht gezogen werden.

Musterantrag für einen formlosen Antrag über die kommunale Eingliederungshilfe

Ein formloser Antrag kann folgende Elemente enthalten, die auf die jeweilige Person und Situation angepasst werden können:

An das Sozialamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, _____, die unten aufgeführten Leistungen zur Teilhabe, um meine Teilnahme an einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst zu ermöglichen. Aufgrund meiner Beeinträchtigung ist die Gewährung dieser Leistungen für meine Teilnahme an dem Freiwilligendienst erforderlich.

Sollten Sie nicht der zuständige Rehabilitationsträger für die Gewährung dieser Leistung(en) sein, bitte ich um eine baldige Klärung der Trägerzuständigkeit und das Weiterleiten meines Antrags gemäß § 14 SGB IX. Falls mehrere Träger an der Gewährung dieser Leistungen beteiligt sein müssen, bitte ich um die Einleitung eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX und einen baldigen Termin zur Bedarfserhebung. [Ich bitte um die Anwesenheit eines/einer Gebärdensprachdolmetscher*in beim Bedarfsermittlungsgespräch.] Die Assistenz soll durch _____ erbracht werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen telefonisch und per Email unter _____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beratungsangebote und nützliche Adressen



Freiwillige oder ihre Bezugspersonen, sowie Träger und Einsatzstellen, können sich an folgende Stellen wenden, um sich über Teilhabeleistungen im Freiwilligendienst beraten zu lassen.

- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung vor Ort (EUTB):** Die EUTB-Stellen unterstützen bei allen Fragen rund um Leistungen zu Teilhabe. Die für Sie örtlich zuständige Beratungsstelle finden Sie hier: www.teilhabeberatung.de
- **Leistungserbringer und Dienstleistende:** Viele Assistenzkräfte sind bei Dienstleistern angestellt. Das sind meistens Träger der Behindertenhilfe oder Selbsthilfeverbände, zunehmend aber auch wirtschaftliche oder gemeinnützige Unternehmen. Diese können Ihnen ein Preisangebot erstellen und auch zur Antragstellung beraten.
- **Kostenträger:** Die Kostenträger sind generell gemäß § 14 SGB I zur Information und Beratung verpflichtet. Manche Kommunen beschäf-

tigen selbst Teilhabeberater*innen im Sozialamt, die zum Antragsverfahren beraten können. Auch in der Arbeitsagentur, Rentenversicherung und anderen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern arbeiten Reha-Berater*innen, die zu den Leistungen zur Teilhabe auskunftsfähig sind.

- **Fachanwält*innen mit Schwerpunkt Sozialrecht:** Freiwillige, die selbst oder über ihre Familie eine Rechtschutzversicherung haben, in der Sozialrecht abgesichert ist, können in manchen Fällen auch eine anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen.
- Mehr Informationen finden Sie hier: www.freiwilligendienste-fuer-alle.de

Wer sich über Freiwilligendienste an sich, ihre Strukturen, Rahmenbedingungen und Grundlagen informieren möchte, wird hier fündig: www.freiwillig-ja.de. Die Seite bietet außerdem eine umfangreiche deutschlandweite Stellenbörse.

4. Vermittlung von Freiwilligen mit Behinderungen in inklusive Einsatzstellen

Je nach Struktur der jeweiligen Organisationen und Freiwilligendienstformate, bewerben sich potenzielle Freiwillige entweder beim Träger oder direkt bei einer Einsatzstelle.

Läuft das Bewerbungsverfahren über den Träger, können Fachkräfte des Trägers nach einer ggf. vorliegenden Behinderung fragen und potenzielle Unterstützungsbedarfe oder Bedürfnisse erfassen. Somit kann der Träger ein Profil des*r Interessent*in und deren Bedarfe an Unterstützung und Barrierefreiheit erarbeiten. Auf dieser Grundlage kann geprüft werden, welche Einsatzstellen zu den individuellen Bedarfen, Interessen und Wünschen der*s Interessent*in passen.

Mit dem Einverständnis der*des Freiwillige*n sollte kommuniziert werden, welche Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit erfüllt werden müssen, sowie andere relevante Informationen, z. B., ob die Person eine Assistenzkraft mitbringt oder für welche Aufgaben die Person geeignet wäre. Die Prüfung der Barrierefreiheit kann durch eine Vor-Ort-Begehung, die Anwendung von Checklisten, eine Hospitation mit der*dem Freiwillige*n oder eine Kombination der drei Methoden erfolgen.

Wenn Träger die Möglichkeit dazu haben, können sie auch die Rahmenbedingungen bzgl. der Barrierefreiheit bei ihren jeweiligen Einsatzstellen abfragen und diese Informationen in einer Tabelle oder Datenbank speichern. Dies kann die Suche nach geeigneten Einsatzstellen vereinfachen, da in erster Linie der Träger die eigene Datenbank konsultieren kann, um eine Kurzauswahl passender Einsatzstellen zu treffen, bevor er individuelle Einsatzstellen kontaktiert.

Erfolgt das Bewerbungsverfahren direkt über die Einsatzstelle, obliegt es den Fachkräften in der Einsatzstelle zu überprüfen, ob ihre Räumlichkeiten und Aufgaben für die sich bewerbende Person barrierefrei, zugänglich und geeignet sind. Auch hier gilt es sensibel und diskriminierungsfrei nach den Bedarfen und Bedürfnissen der Freiwilligendienstleistenden zu fragen.

5. Inklusion und Barrierefreiheit in Einsatzstellen: Praxisempfehlungen und Checklisten

Um angemessene Einsatzstellen für Freiwillige mit Behinderungen zu finden, etwa im Rahmen einer Einsatzstellensuche oder eines Vermittlungsverfahrens, muss oftmals die Barrierefreiheit der jeweiligen Einsatzstelle geprüft und die Bedingungen vor Ort mit den Bedarfen der*des Freiwillige*n verglichen werden. Je nach Beeinträchtigungsform und Bedarf, unterscheiden sich die Anforderungen der Barrierefreiheit. Zum Beispiel bedeutet Barrierefreiheit für eine Taube Person, die gebärdensprachlich kommuniziert, etwas anderes, als für eine Person, die sich im Rollstuhl fortbewegt. Somit ist Barrierefreiheit immer individuell, auch wenn allgemeine Standards wie z.B. räumliche Barrierefreiheit vorhanden sind. Ebenfalls ist es wichtig zu beachten, dass Barrierefreiheit weit über räumliche Strukturen hinausgeht. In vielen Fällen können Barrieren vor Ort durch angemessene Vorkehrungen überwunden werden, z.B. durch die Miete oder Anschaffung geeigneter Technik oder Änderungen der Freiwilligendienst-Tätigkeit in der jeweiligen Einsatzstelle.

Durch die vielfältige Trägerlandschaft in den Freiwilligendiensten ist auch der Ablauf der Vermittlung und das Matching zwischen Interessent*in und Einsatzstelle sehr unterschiedlich. Wie bereits oben beschrieben, können sich Interessent*innen sowohl beim Träger als auch direkt bei der Einsatzstelle bewerben.

Zur Unterstützung der Vermittlung bzw. Einsatzstellensuche für Freiwillige mit Behinderungen sowie zur Prüfung der Barrierefreiheit in Einsatzstellen wurde durch die Koordinierungsstelle Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten eine Vielzahl an Checklisten erstellt. Diese dienen in erster Linie zur Orientierung und Anregung: **Somit stellen sie ausdrücklich keine Kriterien für allgemeine Barrierefreiheit dar.** Einige Checkliste-Punkte sind nur für bestimmte Beeinträchtigungsformen relevant, z.B. bei Gehörlosigkeit oder Lernschwierigkeiten. Neben konkreten Anhaltspunkten zur Barrierefreiheit beinhalten die Checklisten auch allgemeine Anregungen, welche Fachkräfte bei der Einsatz-

stellensuche oder beim Vermittlungsverfahren helfen sollten. Checklisten sollten immer flexibel und in Absprache mit der*dem Freiwillige*n verwendet werden, damit die individuelle Bedürfnisse der*des Freiwillige*n berücksichtigt werden. Das einfache Abhaken einer Checkliste ist keine Garantie dafür, dass alle Barriere beseitigt sind oder der Ort für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

Zu den einzelnen Checklisten sind auch beispielhafte Listen potenzieller Vorkehrungen hinzugefügt, die zur Beseitigung von Barrieren in Einsatzstellen dienen können.

Offenheit, Erfahrung und Sensibilisierung des Personals

- Die Einsatzstelle hat ein gemeinsames Verständnis von Inklusion und Diversität. Die Einsatzstelle ist grundsätzlich offen dafür, Freiwillige mit Behinderungen aufzunehmen und inklusive Freiwilligendienste zu ermöglichen.
- Die Mitarbeitenden sind zu den Themen Inklusion, Diversität und Behinderung geschult und sensibilisiert.
- Die Einsatzstelle führt interne Fortbildungen und/oder Schulungen zu den Themen Inklusion/Behinderung zur Sensibilisierung des Personals durch.
- Die Mitarbeitenden der Einsatzstelle haben durch ihre Arbeit Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderungen, die für die Begleitung oder Anleitung von Freiwilligen mit Behinderungen relevant sein könnten.
- Die Mitarbeitenden sind für Notfallsituationen in Bezug auf konkrete Beeinträchtigungsformen geschult, z.B.: Notfallspritze setzen, Umgang mit epileptischen Anfällen, Umgang mit Insulinspritzen, Umgang mit psychotischen Episoden, etc.

- Die Einsatzstelle ermöglicht einen barrierefreien/ barrierearmen Bewerbungsprozess für Freiwillige mit Behinderungen (z.B. Texte in Leichter oder Einfacher Sprache, das Bewerbungsgespräch kann mit Gebärdensprachdolmetschung stattfinden, Anforderung schriftliche Bewerbungsunterlagen und Zeugnisse einzureichen, stattdessen ein Video als Bewerbung abzugeben, usw.).
- In der Einsatzstelle liegen Erfahrungen im Freiwilligendienst mit Freiwilligen vor, die folgende Formen der Behinderung / Beeinträchtigung haben
 - Gehörlosigkeit / Hörbeeinträchtigung
 - Sehbehinderung
 - Kommunikationsstörung / Sprechstörung
 - Neurodivergenz / Autismus-Spektrum
 - Sogenannte „geistige“ Behinderung / Lernschwierigkeiten
 - Körperliche bzw. motorische Behinderungen
 - Psychische Erkrankungen / seelische Behinderungen
 - Chronische Erkrankungen
 - Andere: _____

Potenzielle Maßnahmen und Vorkehrungen für die Mitarbeitenden:

- Die Mitarbeitenden der Einsatzstelle können Schulungen und Fortbildungen zu Behinderung / Inklusion durch den Träger oder die Freiwilligendienst-Agentur erhalten, z.B. im Rahmen von Einsatzstellenkonferenzen. Diese dienen zur Sensibilisierung und inklusiven Öffnung der Einsatzstellen.
- Die Mitarbeitenden der Einsatzstellen können Schulungen und Beratung zum Umgang mit Notfallsituationen erhalten. Schulungen dieser Art werden oft von spezialisierten Vereinen oder Bildungsträgern angeboten.

Kommunikation und Technik

- Die Einsatzstelle kommuniziert nach außen, dass sie offen für Freiwillige mit Behinderung ist. (z.B. auf der Webseite, Flyern, Social-Media-Auftritt)
- Es gibt Mitarbeitende in der Einsatzstelle, die über Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) verfügen oder die DGS beherrschen.
- Es gibt Mitarbeitende in der Einsatzstelle, die sich den Regeln und Anforderungen Einfacher Sprache und/oder Leichter Sprache bewusst sind.
- Falls die*der Freiwillige telefonieren müssen, liegen auch Freisprech-Headsets bzw. eine barrierefreie Telefonanlage vor.
- Falls die*der Freiwillige an einem Computer arbeiten müssen, ist dieser mit einer Vorlese-Software kompatibel.
- Arbeitsmaterialien und Unterlagen sind auch digital als barrierefreie Dokumente verfügbar.
- Falls die*der Freiwillige elektronische Kommunikationshilfen benutzen, können diese in der Einsatzstelle aufgeladen und sicher gelagert werden.

Potenzielle Maßnahmen und Vorkehrungen zur Kommunikation und Technik:

- Freiwillige, die in Deutscher Gebärdensprache (DGS) kommunizieren, können nach Möglichkeit an Einsatzstellen vermittelt werden, in denen DGS im Alltag verwendet wird. Im Einzelfall können Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX), welche Gebärdensprachdolmetschung umfassen, gefördert werden.
- Freiwillige mit Kommunikationsschwierigkeiten können von Maßnahmen und Geräten zur Unterstützten Kommunikation (UK) profitieren. Hierzu gehören elektronische Kommunikationshilfen wie UK-Geräte, Smartphone-Apps, Tablets mit installierter UK-Software, usw.

- Die Mitarbeitenden der Einsatzstelle erhalten Schulungen zu den Regeln und Anforderungen von Einfacher Sprache sowie Leichter Sprache, sowie zur Erstellung barrierefreier digitaler Dokumente.
- Telefonanlagen können barrierefrei angepasst werden, z.B. durch die Nachrüstung eines Freisprech-Headsets, das mit Stimme gesteuert wird. Es gibt Telefon-Headsets, die mit Cochlea-Implantaten gekoppelt werden können, um Taube Menschen das Telefonieren zu ermöglichen. Technische Hilfsmittel dieser Art können für Freiwilligendienste über staatliche Kostenträger beantragt werden.
- Die unmittelbare Umgebung der Einsatzstelle ist zugänglich für Rollstuhlfahrer*innen und/oder Menschen, die keine Treppen steigen können.
- In der Umgebung der Einsatzstelle gibt es am Abend / in der Nacht ausreichende Straßenbeleuchtung.
- Die Einsatzstelle besteht aus engen, geschlossenen Räumen, in der Menschen mit Sehbeeinträchtigung / Blindheit sich leicht orientieren können.
- Falls die Einsatzstelle nicht im Erdgeschoss liegt, sondern über mehreren Etagen geht, ist ein Fahrstuhl vorhanden.

Mobilität und Umgebung

- Die Einsatzstelle ist mit öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar.
- Die ÖPNV-Haltestelle ist ebenerdig (auf Straßenebene) oder mit einer Rampe bzw. einem Fahrstuhl ausgestattet.
- Falls eine Gehstrecke zwischen der Einsatzstelle und ÖPNV-Verbindung besteht:
 - Der Weg liegt auf einem befestigten Bürgersteig oder heruntergelassenem Gehweg.
 - Der Weg ist für Rollstuhlfahrer*innen befahrbar.
 - Bei Bedarf können Mitarbeitende der Einsatzstelle die Freiwillige von der ÖPNV-Haltestelle abholen.
 - Es gibt einen Fahrservice.
- Es besteht ein taktiles Bodenleitsystem in der Einsatzstelle für Menschen mit Sehbeeinträchtigung.
- Der Weg zu, sowie die Wege innerhalb der Einsatzstelle sind klar ausgeschildert.
- Die Fluchtwege sind barrierefrei zugänglich (z.B.: ohne Treppen, Signal durch Licht UND Ton, mit klarer Ausschilderung)
- Es gibt barrierefreie Toiletten in der Einsatzstelle (breite und rollstuhlgerechte Türen, niedrigere Waschbecken, Spülung im Sitzen erreichbar und Haltegriffe beidseitig neben dem WC.)
- Es besteht die Möglichkeit, einen Elektrorollstuhl oder andere elektrische Hilfsmittel aufzuladen und ein Auflade-Gerät sicher zu lagern.

Potenzielle Maßnahmen und Vorkehrungen zur Mobilität und Umgebung:

- Für Freiwillige mit Mobilitätseinschränkungen, die die Einsatzstelle nicht per ÖPNV erreichen können, besteht die Möglichkeit, Fahrdienste zu organisieren. Für Rollstuhlfahrer*innen kann ein rollstuhlgerechter Fahrdienst notwendig sein. Für Freiwillige ohne Rollstuhl, die trotzdem in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, können Taxis und andere niedrigschwellige Fahrdienste genügen und im Einzelfall als Leistungen zur Mobilität (§ 83 SGB IX) refinanziert werden.
- Es gibt Hilfsmittel, welche verstellbar sind und für die Dauer des Freiwilligendienstes angemietet und temporär eingerichtet werden können,

um räumliche Barrierefreiheit / Barrierearmut zu gewährleisten. Hierzu gehören z.B. Rampen, verstellbare Toilettenstützrahmen und verstellbare Schreibtische.

- Um die Einsatzstelle für Menschen mit Sehbehinderungen leichter navigierbar zu machen, kann ein Bodenleitsystem eingerichtet werden. Dies soll gut sichtbar sein (idealerweise in weiß, gelb, orange oder einer anderen hellen Farbe) und taktil, also mit einem Blindenstock ertastbar. Express-Verlegeschemata für Leitstreifen und taktile Aufmerksamkeitsknöpfe können online gekauft und schnell verlegt werden.
- Falls die Einsatzstelle schwer für Menschen mit Sehbehinderung zu finden ist, können improvisierte Schilder mit großer, gut erkennbarer Schrift angefertigt und an gut erkennbare Stellen angebracht werden. Es sollte auf den Kontrast zwischen Schrift- und Hintergrundfarbe geachtet werden. Am besten funktioniert schwarz auf gelb.

Einsatz von Assistenzkräften in der Einsatzstelle

- Die Mitarbeitenden der Einsatzstelle sind auf den Umgang mit Freiwilligen mit Assistenzperson geschult.
- Es besteht die Möglichkeit für eine Person neben der*dem Freiwillige*n zu stehen oder zu sitzen, während die Einsatzleistung ausgeführt wird.

Barrierefreiheit am Arbeitsplatz

- Der Arbeitsplatz kann auf die Bedürfnisse der*des Freiwillige*n angepasst werden.
- Die Einsatzleistung und Aufgaben können auf die Bedürfnisse der*des Freiwilligen angepasst werden.
- Die Wege zwischen den Räumen in der Einsatzstelle sind barrierefrei für Rollstuhlfahrer*innen oder für Menschen, die keine Treppen steigen können.
- Die Wege zwischen den Räumen in der Einsatzstelle sind direkt, gut beleuchtet und navigierbar für Menschen mit Sehbehinderungen.
- Arbeitsmaterialien und Unterlagen können als barrierefreie (ggf. digitale) Dokumente zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Bedarf kann ein Computer oder Laptop mit Screenreader bzw. Vorlese-Software zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Bedarf können die Freiwillige eigene Laptops oder digitale Geräte (barrierefreie Arbeiten) benutzen.
- Der Arbeitsplatz (z. B. Schreibtisch) ist auf erreichbarer Höhe oder verstellbar.
- Es liegen Rückzugsmöglichkeiten in der Einsatzstelle vor (z. B. ein ruhiger Raum, Garten).
- Die sensorische Umgebung der Einsatzstelle (z.B. Lärm-, Geräusch- und Lichtverhältnisse) ist möglich reizarm und damit zugänglich für Menschen mit sensorischen Verarbeitungsschwierigkeiten.
- Es besteht die Möglichkeit, Pausen flexibel einzurichten und bei Bedarf sich zurückzuziehen oder mehrere Pausen zu nehmen.
- Dienstzeiten können flexibel gestaltet werden.

6. Inklusion und Barrierefreiheit im Seminar-kontext: Praxisempfehlungen und Checklisten

Pädagogische Fachkräfte stehen bei der Konzeption von Bildungsseminaren oft vor der Herausforderung, die Inhalte inklusiv und diversitätsbewusst zu gestalten. Um eine Teilhabe von unterschiedlichen Freiwilligen gewährleisten zu können, muss auf unterschiedliche Bedarfe gerade während eines Bildungsseminars geachtet werden. Dabei können die Bedarfe sowohl in Bezug auf Behinderung und Beeinträchtigung sowie auf Grund von psychischen Belastungen, Sprachbarrieren, kulturellen Unterschieden oder verschiedenen Bildungsniveaus variieren. Das bedeutet, dass ein inklusives Lernangebot verschiedene Diversitätsdimensionen miteinbeziehen muss. Das kann nur durch ein flexibles Konzept umgesetzt werden, da Inklusion ein sich stetig verändernder Prozess ist und keine Gruppe an Freiwilligen immer die gleichen bzw. ähnliche Bedarfe haben wird.

Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, wurde eine Checkliste erarbeitet, die einer individuellen und stetigen Anpassung und Aktualisierung bedarf. Die Checkliste soll zudem dazu einladen, die eigene Rolle als Seminarleitung und die Rolle der Teilnehmenden zu hinterfragen und reflektieren.¹⁴ Die folgende Checkliste sollte in Zusammenarbeit mit der vorangegangenen genutzt werden (siehe Kapitel 5)

Haltung

- Sind sich die ausführenden Mitarbeitenden ihrer Rolle als Teamer*in und Leitung bewusst?
- Gab es eine Sensibilisierung für die Mitarbeitenden zu den Themen
 - Diskriminierungsfreie Sprache
 - Machtverhältnis zwischen Trainer*innen und Teilnehmenden
 - Wertschätzender Umgang
 - Verhaltenskodex

- Gibt es eine Ansprechperson für Inklusion oder auch Awareness-/Vertrauensperson?
- Sind Regeln für ein offenes und diskriminierungsarmes Miteinander festgelegt und kommuniziert?
- Gibt es Strategie zu einem Umgang mit Ausgrenzungserlebnissen oder Diskriminierung?

Zielgruppenansprache / Einladung

- Wurde die Einladung zu dem Seminar barrierefrei versendet (z.B. barrierefreie Dokumente, barrierefreie Anmeldemöglichkeit, etc.)?
- Text und Bilder denken Menschen mit Behinderung mit, z.B. durch den Satz: „Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung sind explizit eingeladen an der Veranstaltung teilzunehmen.“ oder der Abbildung von Menschen mit Behinderung.
- Wurde eine Bedarfsabfrage erstellt? Z.B. durch den Satz: „Wir bitten darum, uns individuelle Bedarfe frühzeitig mitzuteilen, sodass wir für alle Teilnehmenden eine angenehme und produktive Arbeitsatmosphäre schaffen können.“

Bedarfe in Bezug auf folgende Punkte sollten bedacht werden:

- Übernachtung
- Essen
- Übersetzung (Gebärdensprache, Leichte Sprache, Einfache Sprache)
- Was wird noch benötigt, um gut an dem Seminar teilzunehmen?

- Wurde eine einfache Sprache zur Kommunikation verwendet, damit alle Personen verstanden haben, um was es in dem Seminar geht?
- Haben alle Teilnehmenden die Informationen erhalten?

¹⁴ Vgl. Steuer, Inklusive Seminalgestaltung, <https://www.freiwilligendienste-fuer-alle.de/arbeitshilfen-und-ressourcen/inklusive-seminargestaltung>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

- Sind die relevanten Informationen für alle Teilnehmenden einfach zugänglich?
- Gibt es mehrere Antwortmöglichkeiten? Am besten mindestens zwei Antwortwege anbieten: Brief, E-Mail, Telefon, Zoom, Video
- Eine persönliche und individuelle Absprache mit Teilnehmenden, bei denen konkrete Bedarfe genannt wurden, hat stattgefunden (z.B. Freiwillige die mit Assistenz anreisen – klare Kommunikation darüber wo die Assistenz benötigt wird, wo nicht; Wie mit dem Thema der Behinderung umgegangen werden soll: Möchte der*die Freiwillige vor den anderen Freiwilligen offen mit ihren Bedarfen umgehen / soll es durch die Teamer*innen angesprochen werden?, etc.).
- Vorhandene Barrierefreiheit (Gebäude, Anfahrt, Verdolmetschung etc.) explizit benennen und Wegbeschreibung beifügen.

Konzept und Planung

- Welchen Zweck hat meine Veranstaltung? Welche Zielgruppe möchte ich ansprechen? Habe ich alle Personengruppen mitgedacht? Personen mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich
 - **Hören** (z.B. Gebärdensprachdolmetschung, Mikrophone für Induktionsschleife, gute Raumakustik, Schriftverdolmetschung)
 - **Sehen** (z.B. barrierefreie digitale Dokumente, Dokumente in Braille, sensibilisierte Moderation/Veranstaltungsteam, Leitsysteme vor Ort)
 - **Motorik/Körper** (z.B. physische Barrierefreiheit, z.B. bei Anreise und in allen genutzten Räumlichkeiten)
 - **Lernen** (z.B. Nutzung von Leichter Sprache, kurze Einheiten, ausreichend Pausen)
 - **Psyche** (z.B. kurze Einheiten, ausreichend Pausen und Rückzugsmöglichkeiten)

- **Medizinisches** (z.B. Kühlmöglichkeiten für Medikamente, ausreichend Pausen und Rückzugsmöglichkeiten)

Hinweis: Bei den benannten Bedarfen handelt es sich nur um Beispiele, es ist essentiell die individuellen Bedarfe bei einer Einladung abzufragen (s. Punkt Einladung).

- Habe ich ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung? Falls nicht, sollten diese vorab kalkuliert und akquiriert werden. Vor allem eine Gebärdensprachdolmetschung ist kostenintensiv, da sie für einen vollen Tag in Doppelbesetzung gebucht wird (Stundensatz für eine Person 85 €, ab einer Stunde Dolmetschzeit sind zwei Personen notwendig)
- Verdolmetschung:
 - Welche Art von Dolmetscher*innen benötigen die Teilnehmenden? Fremdsprachen, Gebärdensprache oder Schriftsprache?
 - Gebärdensprachdolmetscher*innen anfragen, z.B. über den Berufsverband professioneller Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen in Deutschland: www.bdue.de.
 - Schriftdolmetscher*innen anfragen, z.B. über den Bundesverband der Schriftdolmetscher Deutschland: www.bsd-ev.org
 - Es empfiehlt sich, Dolmetscher*innen frühzeitig zu buchen.

Hinweis: Gebärdensprachdolmetscher*innen und Schriftdolmetscher*innen benötigen in der Regel den Inhalt der Präsentationen vorab, um sich vorzubereiten (Fremdwörter, Fremdsprache, Fachkontext).

Zugänglichkeit

- Gut erreichbarer Veranstaltungsort mit ÖPNV und Rollstuhlgerechten Haltestellen.
- Es gibt einen gut ausgeschilderten Weg und Empfangsbereich.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Barrierefreie Räumlichkeiten (Wir empfehlen eine persönliche Begehung der Räumlichkeiten zur Prüfung der baulichen Barrierefreiheit.) | <input type="checkbox"/> Referent*in + Personen mit Bedarf an Gebärdensprachdolmetschung in die erste Reihe (Gebärdensprachdolmetschende und Taube Personen vor der Veranstaltung miteinander bekannt machen)? |
| <input type="checkbox"/> Hinweisschilder werden überall angebracht. | <input type="checkbox"/> Ist ein Platz für Menschen, die Rollstuhl nutzen, am Gang eingeplant? |
| <input type="checkbox"/> Es gibt barrierefreie/barrierearme Toiletten. | <input type="checkbox"/> Es gibt Stühle ohne Armlehnen. |
| <input type="checkbox"/> Alle Workshops/Veranstaltungsräume sind barrierefrei erreichbar. | <input type="checkbox"/> Technik-Anforderungen bei den Schriftdolmetscher*innen erfragen. |
| <input type="checkbox"/> Die Wege im Außenbereich sind im Dunkeln ausgeleuchtet. | <input type="checkbox"/> Steht eine Induktive Höranlage zur Verfügung? |
| <input type="checkbox"/> Hindernisse (wie z.B. Glastüren) sind kontrastreich gekennzeichnet. | <input type="checkbox"/> Räume für eine Rückzugsmöglichkeit sind vorhanden. |
| <input type="checkbox"/> Ist eine barrierefreie Anreise mit individuellen (Parkplätze für Menschen mit Behinderung) und öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Aufzug an der Haltestelle) möglich (Ggf. bei Seminarort erfragen)? | <input type="checkbox"/> Gibt es Räume für die Ausübung der eigenen Religion? |
| <input type="checkbox"/> Sind alle Räumlichkeiten und Einrichtungen, inklusive Podium, Speisesaal, Toiletten, Freizeiteinrichtungen und eventuell Unterkunft, stufenlos zugänglich? | <input type="checkbox"/> Es gibt gut gekennzeichnete Rettungs- und Fluchtwege (hör- und sichtbar). |
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufzug mit Mindestmaß 1,10 m Breite und 1,40 m Länge • Gangbreite mindestens 1,20 m • Türbreiten von mindestens 0,90 m | <input type="checkbox"/> Es gibt ein höhenverstellbares Redner*innenpult, unterfahrbare Tische. |
| <input type="checkbox"/> Gibt es Leitsysteme zur Orientierung (taktil, optisch, akustisch)? | |
| <input type="checkbox"/> Barrierefreie Rettungswege sind ein Muss! | |

Ausstattung

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Sind ausreichende Lichtquellen vorhanden? | <input type="checkbox"/> Sind Teilnehmende anwesend, die einen Rollstuhl nutzen, wird auf die Nutzung von Stehtischen verzichtet. |
| <input type="checkbox"/> Ist die Bühne barrierefrei erreichbar? | <input type="checkbox"/> Wird ein Buffet gewählt, muss der Tisch mit dem Rollstuhl erreichbar und unterfahrbar sein. |
| <input type="checkbox"/> Gibt es Platz für Gebärdensprachdolmetscher*innen neben Moderation/ | <input type="checkbox"/> Unterstützung am Buffet für Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder Rollstuhl anbieten. |
| | <input type="checkbox"/> Stehen Räume zur Verfügung, um sich individuelle Essen zuzubereiten? |
| | <input type="checkbox"/> Gibt es die Möglichkeit zu individuellen Zeiten Essen einzunehmen? |

Inhalte

- Organisation und Ablauf: Materialien (Teilnahmeliste, Namensschilder, Tischschilder, Programm, ggf. Infos in Leichter Sprache, Informationsbroschüren, eventuell Feedback-Bögen) barrierefrei gestalten: serifenlose Schrift, mindestens 12 pt., ggf. Großdruck, Brailleschrift, Leichte Sprache etc.
- Dokumente vorab elektronisch versenden.
- Vor Präsentationen abfragen, ob sehbehinderte oder blinde Gäste anwesend sind, um dann ggf. Abbildungen, Fotos, Tabellen in Präsentationen ausführlicher verbal zu erklären.
- Gruppenregel bzw. Verhaltenskodex benennen und auf sensible Sprache hinweisen (kann auch durch Einführung eines Awareness Teams unterstützt werden)
- Bilder nutzen, die keine Stereotype reproduzieren/ Bilder nutzen die die gesellschaftliche Vielfalt ausdrücken
- Gibt es verschiedene Aufgaben für die eigenen Befähigung?
- 2-Sinne-Prinzip nutzen:
 - Beschreibung von Personen/Bildern/Tabellen.
 - Beschreibung von Mimik/Gestik/Handlungen.
 - Sprecher*innen nennen ihren Namen vor dem Sprechen.
 - Bilder, Skizzen und Fotos zur Visualisierung von viel gesprochenen Wörtern nutzen.
 - Glossar für schwierige, wiederkehrende Worte anlegen.
 - Fremdwörter und schwierige Wörter vermeiden sowie lange verschachtelte Sätze.
- Zeitplanung anpassen und flexibel halten (Betrachtung unterschiedlicher Kompetenzen in Bezug auf Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben).

Methodenauswahl

- Kann jede Person aus der Gruppe die Methode mitmachen?
- Wen schließt die Methode möglicherweise aus?
- Erzeugt die Methode einen unfairen Wettbewerb?
- Wen könnte die Methode verletzen?
- Werden vielfältige Methoden und Settings genutzt?
- Passt die Methode zu den individuellen Bedürfnissen der Freiwilligen?
- Können alle Teilnehmenden die Methoden in dem zeitlich gesetzten Rahmen umsetzen?

Hinweis: Es kann immer sensibel nachgefragt werden ob die Methode geeignet ist, z.B. „Die Methode ist nur eine Idee/Vorschlag, ihr könnt sie für euch anpassen.“ Außerdem sollte den Teilnehmenden ein sicheres Gefühl gegeben werden, z.B. „Darf ich dich um deine Einschätzung bitten?“

- Materialien auch schon vorab zur Verfügung stellen, damit sich Freiwillige darauf vorbereiten können (z.B. bei Freiwilligen mit Sehbeeinträchtigung).

Die Checkliste zur inklusiven Seminargestaltung kann und muss immer wieder in Absprache mit den Teilnehmenden modifiziert und auf die Situation angepasst werden. Denn grundsätzlich gilt: Die Bedürfnisse von Menschen, die ähnliche Diversitätsmerkmale haben, stimmen nie vollkommen überein. Inklusion bietet für alle Menschen eine große Chance, um von einem wertschätzenden Lern- und Seminarumfeld zu profitieren.

7. Fazit und Ausblick: Freiwilligendienste für ALLE!



Inklusion ist ein Prozess, der keinen Start- und Endpunkt hat. Dieser muss intersektional und prozessübergreifend gedacht werden. Die Reflexion des eigenen Denkens und Handelns bildet die Grundlage, um erste Schritte in Richtung Inklusion zu gehen. Die Handreichung soll unterstützend neue Denkanstöße und Perspektiven geben. Dabei ist Inklusion ein ganzheitlicher Ansatz, der nicht nur Menschen mit Behinderung meint, sondern alle Menschen, die von Diskriminierungserfahrungen betroffen sind. Aus diesem Grund bietet die Auseinandersetzung mit Inklusion eine Verbesserung für alle und führt zu einer Verbesserung der Arbeitssituation und der Rahmenbedingungen in einem Freiwilligendienst. Denn durch die Perspektive der Inklusion werden bestehende Arbeitsstrukturen, Arbeitszeiten, Arbeitsmenge, Arbeitsbelastung neu gedacht und es kann sich eine offene und transparente Fehlerkultur etablieren, die zu nachhaltigen Lösungsansätzen führt.

Als Grundbausteine für inklusive Arbeit sollen folgende Punkte deutlich werden:

Gemeinsame **Werte und Prinzipien** der Träger und Einsatzstellen, welche die Grundlage für inklusive Strukturen und Alltagspraktiken schaffen. Dabei liegt es nicht nur an den Fachkräften sich mit der eigenen Haltung und Alltagspraxis auseinanderzu-

setzen, sondern auch an der Leitungsebene inklusive Prozesse im Team anzustoßen, Maßnahmen und Ressourcen zu fördern und den Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben, sich fort- und Weiterzubilden.

Die Art und der Inhalt der **Kommunikation** sind ein bedeutendes Element. Nicht nur die Kommunikation zwischen Einsatzstelle und Träger muss gelingen, sondern auch die Kommunikation mit der*dem Freiwilligen. Dabei ist es wichtig einen wertschätzenden Ansatz zu wählen und transparent die Prozesse zu erklären. Damit der*dem Freiwilligen, nicht das Gefühl gegeben wird, auf Grund ihrer*seiner Diversitätsmerkmale (z.B. aufgrund einer Behinderung) diskriminiert zu werden. Nur durch den Austausch und die Kommunikation können institutionelle, räumliche und persönliche Barrieren abgebaut werden. Alle Menschen sind unterschiedlich und so sind auch die Unterstützungsbedarfe sehr individuell. Nicht jeder Mensch, der eine Behinderung hat, benötigt auch Unterstützung aufgrund der Behinderung. Kommunizieren Sie zu Beginn offen, sodass Menschen sich willkommen fühlen und dazu eingeladen werden, ihre Bedarfe mit Ihnen zu teilen. Dabei sollten die Bedarfe zunächst einmal angenommen und akzeptiert werden. Menschen mit Unterstützungsbedarfen sind Expert*innen in eigener Sache.

Neben der Kommunikation innerhalb oder zwischen den Organisationen ist die **Zielgruppenansprache** und Kommunikation nach außen von großer Bedeutung. Viele Interessierte aus marginalisierten Gruppen wissen überhaupt nicht, dass ein Freiwilligendienst auch für sie gedacht ist und offen für „Alle“ ist. Dadurch kommt es zu einer Kenntnislücke, die durch inklusive Zielgruppenansprachen geschlossen werden kann. Wichtig für eine inklusive Zielgruppenansprache ist die Informationen zugänglich zu machen z.B. durch technisch Barrierefreiheit, diversitätssensible Gestaltung von Texten und Fotos und die direkte Ansprache von unterschiedlichen Zielgruppen. Auch die Verbreitung von Informationen sollte über unterschiedliche Informationskanäle stattfinden und Netzwerke von Selbstvertretenden mit einbeziehen.

Das Einbeziehen von Menschen aus marginalisierten Gruppen kann auch durch ein **vereinfachtes Bewerbungsverfahren** ermöglicht werden. Die Beratung und Begleitung von Interessierten während der Bewerbungsphase oder durch ein individualisiertes Vermittlungsverfahren kann förderlich sein und Hürden abbauen. Durch den Verzicht auf Zeugnisse oder schriftliche Motivationsschreiben wird einfacherer Zugang ermöglicht. Eine Bewerbung in Form einer Videobotschaft oder Sprachnachricht, kann eine barrierearme Ersatzmöglichkeit sein.

Die **inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Arbeit** ist eine wesentliche Aufgabe der Träger und kann die Diversität und Inklusion in den Semi-

narwochen ausbauen. Viele Träger haben bereits diverse Seminarteilnehmer*innen, dem entsprechend müssen auch die Seminarkonzepte diversitätssensibel ausgestaltet sein. Die Seminararbeit lebt vom Austausch und den Interessen der Freiwilligen, daher lässt sich an dieser Stelle am schnellsten ein inklusives Konzept entwickeln. Wichtig für die inklusive Seminararbeit sind geeignete Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 6, ausreichend Personal und eine bewusste inklusive Programmgestaltung).

Natürlich müssen an dieser Stelle auch Hürden und Grenzen für die Einsatzstelle und die Träger benannt werden. Institutionelle Hürden wie fehlende finanzielle Mittel, lassen sich nicht einfach durch Kommunikation zwischen Träger, Einsatzstelle und freiwilliger Person lösen. Dafür müssen **Rahmenbedingungen** angepasst werden und von staatlicher Seite muss der Verpflichtung nachgekommen werden, Teilhabe zu ermöglichen.

Die Handreichung ist eine Ideensammlung mit Hilfestellungen, zur individuellen Prüfung des Status Quo eines Trägers oder einer Einsatzstelle. Ziel ist es, die Freiwilligendienste diversitätsorientiert auszugestalten. Regelmäßige Fortbildungen, Workshops oder eine Prozessbegleitung können den internen Prozess unterstützen.

Inklusion ist ein Prozess, der nie abgeschlossen ist. Es lohnt sich aber diesen Weg zu beschreiten, nicht nur für die Freiwilligen.

Quellenverzeichnis

Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) (2019), Praxisleitfaden. Inklusion und Diversität in Freiwilligendiensten-Erfahrungen und Handlungsempfehlungen.

BIH (2018), Kommunikationsassistentz für Arbeitnehmende mit Hörschädigung, S. 1, in: https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/Kommunikationsassistentz_bei_Arbeitsassistentz.pdf, letzter Zugriff: 21.06.2024

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Reha Fristenrechner, <https://www.reha-fristenrechner.de/>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Richtlinien zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ vom 20. Dezember 2010, geändert am 17. April 2014 sowie 25. Mai 2018, zuletzt geändert am 29. Mai 2020 (GMBL 2020, 393) (Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste - RL-JFD), https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01012021_11530721300101.htm, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, <https://bdue.de/der-bdue>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (2021), Praxishandbuch für Trainer*innen. Vielfaltsbewusst Seminare gestalten -Divers und Willkommen.

Cloerkes, G. (2007), Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Heidelberg: Winter.

Deutscher Bundestag (2020), Gebärdensprachdolmetschen - Anspruchsgrundlagen und Kostenübernahme, S.20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/797574/5a74772ce4d74366728f1ab2eba29db9/WD-6-060-20-pdf-data.pdf>, letzter Zugriff: 03.6.2024.

Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode (05.09.2022), Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), BT-Drs. 18/9522: 265), <https://dserver.bundestag.de/btd/18/095/1809522.pdf>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Diversity Arts Culture Berlin, Wörterbuch: Taub, <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/taub>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung, <https://www.teilhabeberatung.de/>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Freiwilligendienste für Alle, <https://www.freiwillingendienste-fuer-alle.de/>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Freiwillige Ja, Das Portal für Freiwilligendienste in Deutschland, <https://freiwillig-ja.de/>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Goffman, E. (1967), Stigma: über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Krenz, A. (o.J.), Bildung geschieht durch Bindung. Die Person und Rolle der Erzieherin als wichtigster Impulsgebung für die kindliche Entwicklung, <http://www.kindergartenpaedagogik.de/2102.html>, letzter Zugriff: 03.06.2024.

Magazin Freiwilligendienste Kultur und Bildung der BKJ, „Einfach erfinderisch sein. Dann geht alles“ – Freiwilligendienst mit Assistenz“, letzter Zugriff: 03.06.2024.

myAbility, <https://www.myability.org/wissen/inklusion-unternehmen/erfolgskriterien/inklusive-wording>, letzter Zugriff: 21.06.2024;

Netzwerk Leichte Sprache, <https://www.netzwerk-leichte-sprache.de/ls/ueber-leichte-sprache/infos-zur-leichten-sprache>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Richter, K. (2017), Selbstreflexion und Inklusion – am Beispiel von Kindern mit Behinderung in der Kita, <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte/finden/selbstreflexion-und-inklusion-am-beispiel-von-kindern-mit-behinderung-in-der-kita>, letzter Zugriff: 03.06.2024.

Steuer, J., Inklusive Seminargestaltung, <https://www.freiwillingendienste-fuer-alle.de/arbeitshilfen-und-resourcen/inklusive-seminargestaltung>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

Tröster, H. (1990), Einstellungen und Verhalten gegenüber Behinderten. Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven sozialpsychologischer Forschung. Bern: Huber.

UN-BRK, Präambel e), <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html>, letzter Zugriff: 21.06.2024.

von Boetticher, Arne (2020), Das neue Teilhaberecht, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos.